



GAF
Global Asset Fund

GAF Global Asset Fund
EMISSIONSPROSPEKT

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 5
Das Angebot im Überblick	Seite 6
Chancen und Risiken	Seite 8
1. Unternehmerische Beteiligung	Seite 11
2. Wertentwicklung	Seite 12
3. Zusammensetzung des Portfolios	Seite 13
4. Gesellschafterstellung	Seite 14
Beschreibung des Anlageobjektes	Seite 16
1. Anlagegrundsätze	Seite 18
2. Definition der Anlageinstrumente	Seite 20
3. Verantwortliche Personen	Seite 22
4. Der langfristige private Vermögensaufbau	Seite 24
5. Bisher getätigte Investitionen	Seite 25
Rechtliche Grundlagen	Seite 26
1. Der Gesellschaftsvertrag	Seite 28
2. Der Treuhandvertrag	Seite 32
3. Mittelverwendungskontrollvertrag	Seite 34
4. Vertriebsvertrag	Seite 34
5. Vertrag über Vertriebsabrechnung	Seite 35
6. Vertrag über Rechtsberatung bei der Gründung	Seite 35
7. Vertrag über Initiativleistung	Seite 36
8. Vertrag über Steuerberatung	Seite 36
Steuerliche Grundlagen	Seite 38
1. Einkommensteuer	Seite 40
2. Gewerbesteuer	Seite 41
3. Erbschaft- und Schenkungsteuer	Seite 44
4. Umsatzsteuer	Seite 45
5. Zinsabschlagsteuer	Seite 45
Weitere wichtige Informationen	Seite 46
1. Kosten der Investition	Seite 48
2. Finanzierung der Investitionen	Seite 49
3. Nutzung der Anlage	Seite 50
4. Beendigung der Kapitalanlage	Seite 54
5. Hinweise	Seite 55
Wichtige Vertragspartner und Verträge	Seite 56
1. Der Gesellschaftsvertrag	Seite 60
2. Der Treuhandvertrag	Seite 77
3. Mittelverwendungskontrollvertrag	Seite 82
4. Zahlungsplan	Seite 86
Zeichnungsunterlagen	Seite 88

Vorwort

Landshut, den 17.12.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

als geschäftsführender Kommanditist der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG möchte ich Sie mit dem vorliegenden Emissionsprospekt über die Möglichkeit einer Beteiligung an der „GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG“ informieren.

Eine Beteiligung sollte mit der Absicht erworben werden, einen langfristigen Vermögensaufbau – auch als Beitrag zur Vorsorge für das Alter - zu betreiben.

Die Auswahl der Anlageinstrumente sowie die Vorgehensweise, mit der das Vermögen vermehrt werden soll, werden Ihnen in diesem Prospekt näher erläutert. Dabei werden Ihnen auch die Chancen und Risiken, die diese Art der Beteiligung mit sich bringt, erklärt. Die Ausführungen über die Risiken sollten Sie auf jeden Fall beachten. Es ist immer von Vorteil, sich über alle Aspekte eines Vorhabens zu informieren und eventuell fachlichen Rat einzuholen, bevor man langfristige Verpflichtungen eingeht.

Es können bis zu 50 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Venture-Capital- oder Private-Equity-Gesellschaften investiert werden. Es handelt sich hierbei um Investitionsobjekte mit hohem Wertsteigerungspotential, aber auch mit extrem hohem Verlustrisiko.

Der Fonds ist wegen der anfänglich anfallenden Fondsnebenkosten nur geeignet für Anleger, die einen langfristigen Vermögensaufbau mit einer entsprechend langen Anspardauer anstreben.

Der Kapitalanleger muß in der Lage sein, laufende Informationen über den Fonds via Internet abzurufen.

Die Beteiligung an diesem Fonds hat nicht zuletzt die Besonderheit, dass dessen Investitionen von einem Anlageausschuß, bestehend aus einem Kreis von Fachleuten, ausgewählt werden. Durch die Kapitalbündelung in einem Fonds bekommt hier auch der sogenannte „Kleinanleger“ die Möglichkeit, sein eingezahltes Kapital professionell verwalten zu lassen.

Alles weitere erfahren Sie beim Lesen dieses Prospektes.
Für die Auswahl Ihrer Vermögensanlage wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Ihr



Markus Fischer

Das Angebot im Überblick

GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG : Bei der Beteiligungsgesellschaft handelt es sich um eine vermögensverwaltende GmbH & Co. KG deutschen Rechts. Diese besteht aus den Kommanditisten und der Komplementärin.
Die Gesellschaft wurde am 18.12.2002 gegründet. Am 03.07.2003 wurden § 9 und § 25 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages und am 08.12.2003 wurden § 2, § 8, § 19 und § 25 des Gesellschaftsvertrages geändert. Der Gesellschaftsvertrag ist in seiner aktuellen Fassung in diesem Prospekt abgedruckt.

Gegenstand der Beteiligung: Beteiligung an der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG als Kommanditist über einen Treuhänder.

Gegenstand der Gesellschaft: Die GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG investiert

- In Aktienfonds
- In Rentenfonds
- Maximal 50 % des für die Investitionen vorgesehenen Kapitals in Unternehmen in deren Frühphase (sog. Venture-Capital) sowie in bereits etablierte Unternehmen (sog. Private Equity) oder in entsprechende Beteiligungsgesellschaften. Solche Beteiligungen können jeweils ein hohes Wertsteigerungspotential, aber auch ein hohes Verlustrisiko bedeuten.

Die oben genannten Kapitalanlagen werden ausschließlich aus Eigenkapital, d.h. aus den von den Kommanditisten zu erbringenden Anlagebeträgen finanziert. Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

Geschäftsführung: Die Geschäftsführung erfolgt durch den geschäftsführenden Kommanditisten.

Haftung: Der Kommanditist haftet grundsätzlich nur mit seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme (10 v. H. des gezeichneten Kapitals) gegenüber Gläubigern der Gesellschaft.

Platzierungsvolumen: Das geplante maximale Platzierungsvolumen beträgt € 100 Mio.

Platzierungsgebühr: Bei Zeichnung des Geschäftsanteils beträgt die Platzierungsgebühr (Agio) 5 v.H. des gezeichneten Anteils.

Verwendung des eingezahlten Kapitals: Von dem durch beigetretene Kommanditisten eingezahlten Gesellschaftskapital werden folgende Ausgaben (Fondsnebenkosten) getätigt:

- Vertriebskosten	9,00 %
- Eigenkapitalvermittlungskosten	3,00 %
- Initiativleistungsgebühren	1,00 % *
- Werbe- und Marketingaufwand	2,00 % *
- Vertriebsabrechnung	1,00 % *
- Vergütung des Anlageausschuß	1,00 % *
- Vergütung der Geschäftsführung	1,20 % *
- Vergütung der Treuhandkomm.	5,50 % *
- Vergütung für Steuerberatung	0,75 % *
- Layout und Internetbegleitung	0,50 % *
- Gründungskosten (Rechtsberatung)	1,50 % *
- Prospektgutachten	0,30 % *
* jeweils zzgl. USt. insgesamt	<u>2,36%</u>
	29,11%

Außerdem wird das Agio in voller Höhe für die Betreuung der Anleger verwendet. Die Kosten sind gemäß dem auf Seite 84 und 85 abgedruckten Zahlungsplan zur Zahlung fällig. Der verbleibende Anteil wird für die laufenden Verwaltungskosten (geschätzt 240 T€/Jahr; bezogen auf das geplante maximale Platzierungsvolumen: 7,2 %) sowie für Investitionen in Aktien- und Rentenfonds sowie in Unternehmensbeteiligungen bzw. entsprechende Fonds verwendet. Da zuerst Fondsnebenkosten gemäß Zahlungsplan und die laufenden Verwaltungskosten bezahlt werden müssen, steht unter Umständen erst nach einigen Jahren Kapital für Investitionen zu Verfügung.

Mindestanlagebetrag:

Der Mindestanlagebetrag beträgt bei einer monatlichen Rate von € 30,00 zuzüglich einem Agio von 5 % und bei einer Zahlungsdauer von mindestens 10 Jahren € 3.600,00 zuzüglich einem Agio von 5 %. Der Anleger kann wählen zwischen monatlichen Raten über einen Zeitraum von 10 Jahren, 15 Jahren, 20 Jahren und 25 Jahren.

Erbringung der Einlage:

Der Gesamtbetrag der Einlage zzgl. Agio wird in monatlichen Raten an die Gesellschaft bezahlt. Die Höhe der monatlichen Raten bestimmt der Anleger im Zeichnungsschein. Die Rate muss mindestens € 30,00 zzgl. 5 % Agio betragen. Die vom Anleger bestimmte Rate ist verbindlich. Freiwillige vorfällige Sonderzahlungen sind im Rahmen des Gesellschaftsvertrages (§ 7 Abs. 6) jedoch möglich. Bei einer Sonderzahlung, die maximal 15 % des gesamten Zeichnungsbetrages zzgl. Agio betragen darf, und die zusammen mit der ersten Rate bezahlt werden kann, erhält der Anleger einen Bonus in Höhe dieser Sonderzahlung (ohne Agio), sofern Gewinne erzielt werden konnten und diese im Unternehmen verblieben sind.

Laufzeit:

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet, sie kann frühestens zum 31.12.2032 gekündigt werden. Der Anleger bindet sich daher bis mindestens zu diesem Zeitpunkt (von heute aus gerechnet also 29 Jahre).

Ausschüttungen:

Während der Laufzeit der Gesellschaft werden grundsätzlich keine Überschüsse ausgeschüttet. Diese werden nach Abzug der laufenden Kosten der Gesellschaft zur Wiederanlage in die oben genannten Aktien- und Rentenfonds investiert. Die Gesellschafter können davon abweichend Ausschüttungen gemäß § 18 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages beschließen.

Lediglich ab dem 01.01.2013 können Beträge in Höhe der persönlichen Steuerzahlungen, die auf die Erträge aus der Beteiligung entfallen, entnommen werden (vorbehaltlich ausreichender Liquidität).

Anlageausschuß:

Die Anlagen in Aktien- und Rentenfonds sowie in Venture-Capital- bzw. Private-Equity-Investitionen werden durch einen Anlageausschuss ausgewählt und begleitet. Der Anlageausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.

Mittelverwendungskontrolle:

Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt durch die Treuhandkommanditistin.

Erlaubnis nach KWG:

Die Gesellschaft tätigt keine Geschäfte, die der Erlaubnis nach § 32 KWG bedürfen.

Chancen und Risiken

Informieren Sie sich über die Chancen und Risiken einer Beteiligung an der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG . Sie finden in diesem Abschnitt Informationen zur unternehmerischen Beteiligung, zur Wertentwicklung, zur Zusammensetzung des Portfolios sowie zur Gesellschafterstellung.



Chancen und Risiken

Der Anleger, der mit seiner Unterschrift auf dem Zeichnungsschein erklärt, dass er der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG als Kommanditist beitreten will, wird Gesellschafter einer Personengesellschaft. Auch wenn diese Personengesellschaft nur vermögensverwaltend tätig wird, ist es doch eine unternehmerische Beteiligung mit allen Chancen und Risiken, die unternehmerische Beteiligungen mit sich bringen.

Der Erfolg einer solchen unternehmerischen Beteiligung hängt auch von steuerlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab, die nur schwer prognostizierbar sind. Der Prospektherausgeber kann deshalb keine Garantie für eine bestimmte Entwicklung des Unternehmens „GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG“ geben. Änderungen der steuerlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände können dazu führen, dass die Rentabilität, der Wert und die Verwertbarkeit einer Beteiligung an der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG beeinflusst wird.

Die Ertragssituation der Beteiligungsgesellschaft kann sich durch die Änderung der genannten Rahmenbedingungen verbessern oder verschlechtern, auch können hinsichtlich des Wertes der Beteiligung Wertverbesserungen oder Wertminderungen eintreten.

Im ungünstigsten Fall können solche Entwicklungen, wie bei jeder unternehmerischen Beteiligung, sogar zu einem Totalverlust der Kapitalanlage führen.

Angemerkt sei jedoch, dass ein solches Totalverlustrisiko bei Einzahlung aller Sparraten nur im Extremfall besteht, da die vorgesehenen Anlagen in Aktien- und Rentenfonds sowie in Venture-Capital- bzw. Private-Equity-Investitionen nur mit Eigenkapital, also ohne die Aufnahme von Krediten, finanziert werden.

Besonders zu beachten ist jedoch, dass 29,11 % des gezeichneten Gesamtanlagebetrages, berechnet auf alle Spar-raten, sowie das Agio in Höhe von 5 % in die Fondsnebenkosten fließen. Hinzu treten laufende Verwaltungskosten von ca. 240 T€/Jahr. Erst wenn diese Fondsnebenkosten und Verwaltungskosten bezahlt sind, werden die weiteren Sparraten wertbildend in die vorgesehenen Anlagen investiert.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen die wesentlichen Chancen und Risiken, die sich für Sie als Anleger ergeben können, darstellen.





1. Unternehmerische Beteiligung

a) Chancen

Jede unternehmerische Beteiligung beinhaltet neben Risiken auch Chancen, insbesondere kann die Rendite höher liegen als bei der Anlage des Vermögens auf einem Sparbuch oder als Festgeld.

Die Anlageentscheidungen in der Beteiligungsgesellschaft werden durch einen Anlageausschuss getroffen.

Dieser Anlageausschuss ist ein Expertenteam, dem Personen mit langjährigen Erfahrungen im Vermögensanlagebereich angehören. Diese werden die Anlagemöglichkeiten sorgfältig prüfen und auswählen. Dabei ist von Vorteil, dass die Anlagekonzeption der Beteiligungsgesellschaft auch eine Anlage in Rentenfonds vorsieht; das Verlustrisiko, das im Aktienfondsbereich und im Bereich des Venture-Capital/Private-Equity höher ist, wird dadurch eingegrenzt.

Nicht planmäßige und ungünstige Entwicklungen einzelner Investitionen können so durch nicht planmäßige bessere Entwicklungen bei anderen Investitionen ausgeglichen werden.

b) Risiken

Die Beteiligungsgesellschaft investiert in Anlagen im Bereich des Wachstumskapitals (Venture-Capital und Private Equity), in Aktienfonds sowie in Rentenfonds.

Den Anleger, der sich an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt, trifft also das Risiko des Erfolges oder Misserfolges der Beteiligungsgesellschaft unmittelbar.

Da es sich um eine unternehmerische Beteiligung handelt, hängt der wirtschaftliche Erfolg von vielen Faktoren ab, z.B. von den allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Managemententscheidungen.

Wie bei jeder unternehmerischen Beteiligung handelt es sich auch bei der Beteiligung an der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG um eine Vertrauensinvestition, zumal die zukünftigen Investitionen zum Zeitpunkt des Beitritts noch nicht feststehen.

Der Anleger sollte sich daher bewusst sein, dass aus einer solchen Beteiligung – anders als bei einer Anlage auf einem Sparbuch oder als Festgeld – keine feststehende Verzinsung erzielt werden kann.

Chancen und Risiken

2. Wertentwicklung

a) Chancen

Die Chancen einer Beteiligung an der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG sind darin zu sehen, dass die Wertentwicklung der Anlagen in Investmentfonds – wie ebenfalls in den vergangenen Jahren – insgesamt zu einer höheren Rendite führt, als sie sonst bei Anlagen im Geldmarktbereich zu erreichen ist.

b) Risiken

Der Anleger beteiligt sich mit dem Betrag laut Zeichnungsschein als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft. Der Wert seines Anteils leitet sich daher unmittelbar aus dem Wert des gesamten Gesellschaftsvermögens ab. Der Wert des Gesellschaftsvermögens unterliegt Schwankungen, je nach dem, wie sich die Vermögensgegenstände, in die das Gesellschaftsvermögen investiert wird, wertmäßig entwickeln. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass Aufwendungen, die die Gesellschaft zu Anfang zu tätigen hat („sogenannte Fondsnebenkosten“), das für Investitionen zur Verfügung stehende Kapital erheblich reduzieren. Dieser anfängliche Geldabfluss muss erst durch spätere Erträge der Beteiligungsgesellschaft ausgeglichen werden, um das Niveau des investierten Kapitals wieder zu erreichen. Die Fondsnebenkosten betragen 29,11 % der Sparraten (ohne Agio); zusätzlich fließt das Agio in voller Höhe in die Betreuung der Anleger. Hinzu treten laufende Verwaltungskosten von geschätzt 240 T€ jährlich, vgl. Ziff. VII. 2., „Kosten der Investitionen“. Diese Kosten sind unabhängig vom eingezahlten Kapital und vom Anlageerfolg bei den Unternehmensbeteiligungen und bei den Investitionen in Aktien-

und Rentenfonds aufzubringen und schmälern das Gesamtergebnis der Gesellschaft erheblich. Von nicht unerheblicher Bedeutung ist weiterhin, dass Sonderzahlungen der Anleger, die diese im Zusammenhang mit ihrem Beitritt zur Gesellschaft vorfällig auf ihre Einlage leisten, dazu führen, dass die Anleger eine Gutschrift in Höhe der Sonderzahlung (ohne Agio) von der Beteiligungsgesellschaft erhalten. Dies geht zu Lasten aller Anleger, da sich insoweit das Gesellschaftsvermögen mindert. Auch dieser Betrag muss durch die Ertragsentwicklung aufgeholt werden. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Zahlungsdauer dieser Anleger verkürzt wird.

Wie bereits oben ausgeführt, kann die tatsächliche Wertentwicklung gegenüber der zu erwartenden Wertentwicklung vergleichbarer Anlagen zurückbleiben. Die Wertentwicklung des Gesamtinvestments könnte dadurch im Extremfall so stark reduziert werden, dass bei einer Beendigung der Gesellschaft das für den Anleger zur Verfügung stehende Guthaben erheblich niedriger wäre als das eingesetzte Kapital oder sogar verloren wäre.

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass sich infolge von Investitionen im Außer-EURO-Bereich auch Währungsrisiken ergeben können. Es besteht schließlich folgendes Insolvenzrisiko der Beteiligungsgesellschaft:

Die Gesellschaft hat einige feste Zahlungsverpflichtungen, die nicht unmittelbar an eingehende Anlegergelder geknüpft sind. Dies gilt z.B. für die laufenden Verwaltungskosten. Mit Rücksicht darauf ist es nicht auszuschließen, dass die Beteiligungsgesellschaft in die Zahlungsunfähigkeit gerät, wenn zu große Anteile der Liquidität durch feste Investitionen in Aktienfonds, Rentenfonds oder Unternehmensbeteiligungen aktuell gebunden sind.



3. Zusammensetzung des Portfolios

a) Chancen

Das Anlageziel der Beteiligungsgesellschaft ist es, durch breit gestreute Investitionen in unterschiedliche Kapitalanlagen mit unterschiedlicher Chancen-Risiken-Struktur und durch eine ausgewogene Kombination von laufenden Erträgen und mittel- bis langfristigem Wertzuwachs eine Rendite zu realisieren, die über der durchschnittlichen Verzinsung von herkömmlichen Kapital- und Geldmarktanlagen liegt. An dieser Chance kann der Anleger durch seine Beteiligung teilhaben.

b) Risiken

Die Beteiligungsgesellschaft investiert in Venture-Capital- und Private-Equity-Anlagen, Aktien- und Rentenfonds. Über die Art und die Höhe der gesamten Investitionen der Beteiligungsgesellschaft entscheidet der Anlageausschuss. Speziell die Anlagen im Aktienbereich sowie im Venture-Capital- und Private-Equity-Bereich sind risikobehaftet. Aktienkurse weisen häufig unvorhersehbare Schwankungen auf. Bei Venture-Capital- und Private-Equity-Gesellschaften ist die Entwicklung normalerweise im Zeitpunkt der Investitionsentscheidung noch nicht sicher prognostizierbar. Dem gegenüber tragen die Investitionen in Rentenfonds dazu bei, die Ertragssituation der Beteiligungsgesellschaft zu stabilisieren.

Das Risiko, dass die Manager der Unternehmen, in die die Beteiligungsgesellschaft investiert, Fehlentscheidungen treffen oder ihre Position aufgeben und nur unzureichend bzw. erst nach zeitintensiver Suche ersetzt werden können, ist ebenfalls zu beachten.

Zudem besteht das Risiko, dass durch ein zu geringes Platzierungsvolumen die angestrebte Risikostreuung, insbesondere im Venture-Capital- und Private-Equity-Bereich, nicht oder nur unzureichend erreicht werden kann.

Durch die vorgesehene Wiederanlage von Erträgen und Veräußerungserlösen besteht ebenfalls das Risiko, dass die im Rahmen der Wiederanlage getätigten Investitionen weniger erfolgreich sind als die Erstinvestitionen.

Der Erfolg der Beteiligungsgesellschaft bei der Auswahl und der Folgebetreuung der getätigten Investitionen hängt maßgeblich von der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Verfügbarkeit der Geschäftsleitung der Beteiligungsgesellschaft und des Anlageausschusses ab.

Sollten die Geschäftsleitung der Beteiligungsgesellschaft und der Anlageausschuss ganz oder teilweise ihrer Aufgabe nicht mehr nachkommen können oder wollen, dann kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Auswahl und Folgebetreuung sowie auf die Kontrolle der Investitionen haben. Sofern sich die Beteiligungsgesellschaft dann der Hilfe einer neuen Geschäftsführung bzw. neuer Mitglieder des Anlageausschusses bedienen muss, kann dies gegebenenfalls zu erheblichen – nicht kalkulierten – zusätzlichen Vergütungen und so zu Ertragsminderungen führen.

Die Geschäftsleitung der Beteiligungsgesellschaft und der Anlageausschuss können beabsichtigen, diese Funktion auch bei weiteren Beteiligungsgesellschaften zu übernehmen. Daher können Interessenkollisionen bei Beteiligungsentscheidungen nicht ausgeschlossen werden.

Chancen und Risiken

4. Gesellschafterstellung

Der Anleger ist als Kommanditist an der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG beteiligt. Die Gesellschafterstellung bringt einige Risiken mit sich, die Sie als Anleger kennen sollten.

a) Zeichnungsrisiko

Die Anleger der Beteiligungsgesellschaft müssen erst noch geworben werden. Das Betriebskonzept baut darauf auf, dass das geplante Kommanditkapital weitgehend gezeichnet wird. Ergibt sich während der Zeichnungsphase, dass nicht die Zahl an Anlegern geworben wird, die notwendig ist, um das kalkulierte Eigenkapital aufzubringen, so kann dies dazu führen, dass die geplanten Ziele nicht erreicht werden können, ja sogar das Unternehmenskonzept mit der Folge eines Totalverlustes scheitert. Das kann auch geschehen, wenn Schlüsselfiguren, wie z.B. die Leitung des Vertriebsmanagements, ausscheiden.

b) Haftung

Ein Kommanditist haftet gegenüber Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft nur bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Zeichnet ein Kommanditist eine Einlage von € 15.000,--, beträgt die Haftsumme laut Gesellschaftsvertrag € 1.500,--. Bis zu diesem Betrag haftet er gegenüber den Gläubigern, solange er die Einlage noch nicht erbracht hat.

Die Haftung würde wieder aufleben, wenn die Einlage des Kommanditisten unter die Haftsumme durch Rückzahlung von Einlagebeträgen absinkt.

Dies ist nur theoretisch möglich, da die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft Einlagerückzahlungen nicht zulassen wird und die Haftsumme im Verhältnis zum Kommanditkapital

nur sehr gering – nämlich 10 % - ist. Unabhängig von der Außenhaftung schuldet der Kommanditist gegenüber der Beteiligungsgesellschaft die Erbringung der Einlage in voller Höhe.

c) Gewinnentnahmen

Bei der Beteiligungsgesellschaft handelt es sich um eine thesaurierende Gesellschaft, d.h. Gewinne werden grundsätzlich nicht ausgeschüttet, sondern wieder angelegt. Der Anleger hat gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrages lediglich das Recht, ab dem 01.01.2013 Entnahmen in Höhe der persönlichen Steuerbelastung, die auf seinen Gewinnanteil entfällt, vorzunehmen. Die Entnahmemöglichkeit hängt von der finanziellen Situation der Gesellschaft ab.

d) Veräußerbarkeit

Bei der Beteiligung an der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG handelt es sich um einen Kommanditanteil. Kommanditanteile an geschlossenen Anlagefonds sind nur schwer veräußerbar, da ein Markt für diese Fondsanteile fehlt. Der Anleger sollte sich daher darauf einstellen, langfristig in der Beteiligungsgesellschaft investiert zu sein. § 21 des Gesellschaftsvertrages sieht vor, dass ein Anleger die Gesellschaft erstmalig zum 31.12.2032 kündigen kann.

e) Stimmrechte

Der Anleger hat trotz der Einschaltung einer Treuhanderkommanditistin eigene Stimmrechte in Gesellschafterversammlungen. Er kann diese Stimmrechte persönlich oder durch einen Vertreter ausüben.



Nimmt weder der Anleger persönlich noch ein Vertreter an der Gesellschafterversammlung teil, geschieht die Ausübung der Stimmrechte durch die Treuhandkommanditistin in deren eigenem Ermessen.

Jeder Anleger wird von einer Gesellschafterversammlung unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung rechtzeitig benachrichtigt. Der Anleger erhält zu diesem Zweck eine schriftliche Einladung.

Sofern der Anleger über eine E-Mail-Adresse verfügt und mit der Gesellschaft ein persönliches Passwort vereinbart wurde, kann die Ladung auch auf elektronischem Wege versandt werden.

f) Vorzeitige Beendigung

Wie unter dem Abschnitt d) „Veräußerbarkeit“ ausgeführt, sollte ein Anleger seine Beteiligung an der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG als langfristiges Investment sehen.

Dies gilt insbesondere auch unter folgendem Gesichtspunkt: Erbringt ein Gesellschafter seine Einlageverpflichtung nicht oder nicht in voller Höhe, hat die Gesellschaft das Recht, den Anleger auszuschließen. In diesem Fall muss der Anleger mit einem Vermögensverlust rechnen, da die Beteiligungsgesellschaft in der Anlaufphase Verluste ausweisen wird, und da in § 23 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages geregelt ist, dass die Gesellschaft noch einen Anspruch auf Einzahlung in Höhe von 70 % des noch ausstehenden Zeichnungsbetrages hat. Eine kurze Beteiligungsdauer kann daher für den Anleger finanzielle Nachteile mit sich bringen, die sogar soweit gehen können, dass den Anleger noch eine Nachzahlungspflicht trifft.

g) Beendigung der Gesellschaft

Der Anleger hat bei Beendigung der Gesellschaft Anspruch auf Auszahlung seines Guthabens. Die Höhe des Guthabens hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft während der Anlagezeit ab.

Um die Guthaben der Anleger auszahlen zu können, wird die Beteiligungsgesellschaft Vermögenswerte veräußern müssen; liegt der Erlös, der bei der Veräußerung der Vermögenswerte erzielt werden kann, aufgrund der Marktentwicklung niedriger als erwartet, kann dies dazu führen, dass – zumal wenn eine große Anzahl von Anlegern die Auszahlung ihrer Guthaben verlangt – bei der Beteiligungsgesellschaft ein Liquiditätseingpass entsteht.

Die Beteiligungsgesellschaft kann in dieser Situation daher möglicherweise vorhandene Guthaben nur ratenweise auszahlen.

Beschreibung des Anlageobjektes

Die GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG investiert schwerpunktmäßig in Aktien- und Rentenfonds sowie Venture Capital und Private Equity. Informieren Sie sich in diesem Abschnitt des Emissionsprospektes über die Anlagegrundsätze, die Anlage-instrumente, die verantwortlichen Personen, Grundlagen des langfristigen privaten Vermögensaufbaus und die bisher getätigten Investitionen.



Beschreibung des Anlageobjektes

Kapitalanleger können sich an der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG über eine Treuhänderin als Kommanditisten beteiligen. Der Fonds hat ein geplantes maximales Platzierungsvolumen von insgesamt € 100 Mio. Die Platzierung von Gesellschaftsanteilen hat im Februar 2003 begonnen.

Stand am 17. Dezember 2003:

Bisher sind am 17.12.2003 (Stichtag) 1337 Personen der Beteiligungsgesellschaft als Kommanditisten beigetreten; das bisher gezeichnete Kapital beträgt zum vorgenannten Stichtag € 21.016.080,00 (ohne Agio); hiervon wurden bis zum Stichtag € 1.698.578,46 eingezahlt.

1. Anlagegrundsätze

Das von den Gesellschaftern eingezahlte Kapital wird nach Abzug von Verwaltungs- und Emissionskosten gemäß den Anlagegrundsätzen des Gesellschaftsvertrages wie folgt investiert. Dabei ist zu beachten, dass zuerst die Fondsnebenkosten gemäß Zahlungsplan und die laufenden Verwaltungskosten bezahlt werden müssen und daher unter Umständen erst nach einigen Jahren Kapital für Investitionen zur Verfügung steht.

a) Wertpapier-Investmentfonds

Ein Teilbereich des Anlageportfolios wird die Anlage in Wertpapier-Investmentfonds umfassen. Über die Gewichtung der Mittelverwendung für diese Anlageform im Gesamtportfolio entscheidet der Anlageausschuß.

Aktienfonds

Von der für Wertpapierfonds insgesamt zur Verfügung stehenden Investitionssumme wird ein Anteil in Aktienfonds investiert.

Die Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet, Kapitalverluste, wie sie gerade in den letzten Jahren bei Anlagen in Aktien des Neuen Marktes entstanden sind, zu vermeiden. Aufgrund des langfristigen Anlagehorizonts kann selbst bei einem vorübergehend schwächeren Börsenumfeld eine Erholung bei den Standardwerten abgewartet werden.

Aus den veröffentlichten Berichten der für die Anlage in Betracht gezogenen Aktienfonds soll der Erfolg der Vergangenheit und damit auch die Qualität des Fondsmanagement abgeleitet werden.

Ein Privatanleger kann diese Aspekte meist nur unzureichend beurteilen, da er häufig nur auf Informationsquellen zurückgreifen kann, die gegebenenfalls subjektiv beeinflusst sind. Auch Beratungsleistungen durch die Hausbanken können unter Umständen durch „interne Anweisungen“ beeinflusst werden. Die Nutzung von Datenbanken ist aufgrund der damit verbundenen Kosten oft nicht möglich. Erschwerend wirkt sich meist auch der begrenzte finanzielle Rahmen des Anlegers aus.



Beispiel:

Sollte sich der einzelne Privatanleger für eine monatliche Investition in einen Aktienfonds mit deutschen Standardwerten entschieden haben, so ist damit das monatlich mögliche Sparvolumen mit einem derzeit häufigen Mindestanlagebetrag von € 50 oftmals bereits ausgeschöpft. Zudem fällt die Auswahl aus der großen Vielfalt der Anbieter überaus schwer. Die Transparenz der Kostenstruktur (Verwaltungsaufwendungen etc.) der einzelnen Fondsgesellschaften ist für den Privatanleger selbst meist nicht mehr nachzuvollziehen.

Da die Beteiligungsgesellschaft mit ihrem langfristigen Anlagezeitraum auch das Ziel der Altersvorsorge berücksichtigt, soll von risikoreicheren Anlagen wie zum Beispiel in Länder- oder Branchenfonds abgesehen werden.

Rentenfonds

Der nach Investitionen in Aktienfonds verbleibende Betrag der für Wertpapier-Investmentfonds zur Verfügung stehenden Investitionssumme wird in Rentenfonds investiert. Ziel der Anlage eines Teiles des eingezahlten Kapitals in Rentenfonds ist es, einen ordentlichen Ertrag unter dem Aspekt der Sicherheit nachhaltig zu erwirtschaften. Eine Restlaufzeit der Wertpapiere von 5 Jahren läßt Reaktionen auf Zinsentwicklungen am Markt jederzeit zu. Dieser Bestandteil des Wertpapier-Portfolios deckt die Anlage in sichere Investments ab. Nur eine entsprechende Diversifikation und die damit verbundene Risikostreuung läßt langfristig den Erfolg eines Fonds erwarten.

b) Venture-Capital / Private-Equity

Im Bereich des Wachstumskapitals, das die Beteiligungsgesellschaft als weitere Investitionsmöglichkeit ansieht, sind dem Privatanleger in der Regel sowohl das Fachwissen als auch die direkte Investition nicht zugänglich.

Bis zu 50 v.H. des verfügbaren Kapitals können im Bereich des Wachstumskapitals investiert werden. Dabei besteht die Möglichkeit, sich sowohl direkt an sogenannten Venture-Capital- bzw. Private-Equity-Gesellschaften zu beteiligen als auch eine Beteiligung über einen Venture-Capital Fonds zu erwerben. Ziel bei Anlagen im Bereich des Wachstumskapitals ist es, eine überdurchschnittlich hohe Rendite zu erzielen, indem Investitionen in ein diversifiziertes Portfolio aus Venture Capital Anlagen erfolgen.

Dadurch sollen neben laufenden Erträgen primär mittel- und langfristige Wertsteigerungen erreicht werden.

Allerdings ist das Risiko eines zumindest teilweisen Kapitalverlustes – wie es häufig bei hohen Rendite-Erwartungen der Fall ist – durchaus gegeben. Die Gesellschaft wird versuchen, das Risiko durch eine möglichst breite Streuung der Anlagen nach Ländern oder/und Branchen so gering als möglich zu halten. Allerdings verbleibt – insbesondere im Gegensatz zu den anderen vorgesehenen Investments – ein nicht unerhebliches Restrisiko. Insgesamt soll durch die Investition in unterschiedliche Anlageformen, wie bereits ausgeführt, eine Streuung des Risikos erfolgen.

Gleichzeitig soll aber auch die Renditeerwartung – nicht zuletzt aufgrund der Langfristigkeit der Anlage – deutlich über den sonst üblichen konventionellen Anlageformen (Sparbuch, Festgelder – für welche bereits wieder Mindestanlagesummen verlangt werden – etc.) liegen. Damit soll nicht zuletzt dem Kleinanleger eine aussichtsreiche Perspektive für die Geldvermögensmehrung geboten werden.

Beschreibung des Anlageobjektes

2. Definition der Anlageinstrumente

Zum besseren Verständnis der vorher genannten Anlageinstrumente werden im folgenden die einzelnen beabsichtigten Investments des Fonds kurz definiert.

Investmentfonds (hier: Aktien- und Rentenfonds)

Bei Investmentfonds handelt es sich um das Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften, das gemäß speziellen Anlagegrundsätzen in den Vertragsbedingungen des Fonds in bestimmten Wertpapieren angelegt wird.

Bei den Wertpapieren kann es sich um Aktien oder auch festverzinsliche Wertpapiere handeln.

Auch wenn in der Vergangenheit die langfristige und regelmäßige Geldanlage in Aktien in ihrer Rendite der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren überlegen war, so stellt die Anlage in die sogenannten „Rentenpapiere“ doch eine risikoärmere Anlageform mit regelmäßigen Erträgen dar. Sowohl die Erträge (Dividenden) aus Aktien als auch die Erträge (Zinsen) aus festverzinslichen Wertpapieren werden in der Regel thesauriert, d.h. nicht ausgeschüttet. Auch hier steht das Prinzip der Wertsteigerung der Anteile und das Prinzip der Anteilsmehrung im Vordergrund. Der Wert eines Anteilscheines ermittelt sich aus dem Fondsvermögen dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile.

Vorteile der Investition in Aktien- und Rentenfonds:

- Sicherheit aufgrund der Diversifikation der Anlagen,
- hohe Fungibilität, die auch Liquiditätsengpässe überbrücken helfen kann,
- sehr gute Renditen; in den letzten zwanzig Jahren konnten Investmentfonds durchschnittliche Renditen von 12 v.H./Jahr erzielen,
- aufgrund des sogenannten „Cost-Average-Effektes“ (siehe die Ausführungen über den langfristigen privaten Vermögensaufbau) ist diese Anlageform besonders für die langfristig orientierte Vermögensanlage geeignet.

Venture Capital / Private Equity

Mit dem Begriff „Venture Capital“ wird in der Regel Risikokapital oder Wagniskapital bezeichnet. Es handelt sich daher um die Zuverfügungstellung von haftendem Kapital über einen bestimmten Zeitraum. Die Bereitstellung des Kapitals wird im Gegensatz zur Kreditvergabe nicht von der Gestellung oder dem Vorhandensein von beleihungsfähigen Kreditsicherheiten abhängig gemacht, sondern allein von den geschätzten Ertragschancen des zu finanzierenden Unternehmens. Beurteilt werden auch die von den Unternehmen entwickelten Technologien und Patente. Allerdings ist eine Einschätzung der Zukunftsfähigkeit und der Marktakzeptanz der jeweiligen Entwicklungen und damit eine wertmäßige Einstufung in Zahlen fast nicht möglich.

Bei den Kapitalnehmern handelt es sich meist um Unternehmen, die Investitionsobjekte mit hohen Ertragschancen, aber auch hohem Verlustrisiko realisieren. Es sind dies häufig kleinere Unternehmen, die an technologischen Innovationen arbeiten.



Die Möglichkeit der Selbstfinanzierung ist ihnen gewöhnlich nicht gegeben, da die geringen Gewinne – oder auch Verluste – in der Anlaufphase in der Regel nicht ausreichen, um das in der Expansionsphase stark steigende Investitionsvolumen zu bewältigen. Da die Chancen und Risiken aus den zu finanzierenden Projekten oft nur schwer oder gar nicht eingeschätzt werden können, erhalten diese kleineren innovativen Unternehmen häufig keine Kredite; sie suchen daher nach Kapitalgebern in Form von speziellen Beteiligungsfonds. Da sich die Beteiligungsfonds an mehreren verschiedenen innovativen Projekten unterschiedlicher Branchen beteiligen, haben sie die Möglichkeit, durch Diversifikation das Investitionsrisiko zu vermindern.

Bei dieser Kapitalanlageform besteht also zum einen die Aussicht, überdurchschnittliche Renditen zu erwirtschaften, gleichzeitig aber auch das Risiko des totalen Kapitalverlustes.

Eine besondere Form der Venture Capital Beteiligung stellt das sogenannte Private Equity dar. Während das klassische Venture Capital bei der Gründungs- oder Frühphasenfinanzierung angesiedelt wird, so bezeichnet man als Private Equity die Wachstumsfinanzierung von reiferen Unternehmen. Diese Beteiligungen haben den Vorteil, dass unter Umständen die Unternehmen und deren Ertragsaussichten realistischer eingeschätzt werden können. Allerdings sind die Kosten für den Erwerb der Anteile auch bereits höher.

Es werden also Anteile an Unternehmen aus unterschiedlichen Wachstumsbranchen in unterschiedlichen Reifephasen erworben.

Insgesamt stellt diese Anlageform – als Teil einer Gesamtinvestition – einen Bestandteil mit hochspekulativen Charakter, aber gleichzeitig auch mit Chancen auf hohe Renditen dar.

Beschreibung des Anlageobjektes

3. Verantwortliche Personen

a) Anlageausschuss

Die jeweiligen Anlageentscheidungen sind auf der Basis eines soliden Fachwissens zu treffen. Wie bereits bei den Anlagegrundsätzen angemerkt wurde, ist der Anlageerfolg zum einen vom Zugang zu unabhängigen Informationsquellen abhängig, zum anderen erfordert die Anlageentscheidung auch jahrelange Erfahrungen sowie Kenntnisse des Kapitalmarktes und der Wirtschaft.

Unternehmensnachrichten, Inflationsraten, Zinsänderungen am Kapitalmarkt, die Einschätzung von politischen und wirtschaftlichen Ereignissen sowie weitere Faktoren können Anlageentscheidungen beeinflussen.

Um diesen Unsicherheiten und Schwankungen zu begegnen, übertragen Personen, die über große Kapitalvermögen verfügen, die Verwaltung ihres Vermögens häufig einem professionellen Management, wie zum Beispiel namhaften Vermögensverwaltungen oder den dafür extra eingerichteten Abteilungen der Banken. Damit diese die Verwaltung der Vermögenswerte einer einzelnen Person übernehmen, wird oft ein Mindestvermögen von € 1 Mio. vorausgesetzt. Dem Kleinanleger stehen diese Möglichkeiten daher in der Regel nicht offen. Auch werden ihm gewöhnlich Direktbeteiligungen an Unternehmen nicht angeboten, da die erforderliche Anlagesumme von einzelnen Personen allein nicht aufgebracht werden kann.

Durch Ansammlung eines größeren Anlagebetrages in der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG kann das vorhandene Kapital professionell angelegt werden. Dies geschieht mit Hilfe des sogenannten Anlageausschusses.

Der Aufgabenbereich des Anlageausschusses umfasst:

- Analyse des Kapitalmarktes,
- Festlegung der mittel- und langfristigen Investmentstrategie,
- laufende Überprüfung der Investmentstrategie,
- Gewichtung der einzelnen Investitionen im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Investmentstrategie,
- Entscheidungen über kurzfristige Investments zur Glättung von starken Marktschwankungen,
- Research und Unternehmensbewertungen im Bereich der Anlagen in Wachstumskapitals,
- Entwicklung von „Exitstrategien“ bei Unternehmensbeteiligungen
- Berichtswesen über die Ertragslage des jeweils abgelaufenen Wirtschaftsjahres,
- Berichtswesen über die zukünftigen Investmentstrategien.

Damit der Anlageausschuss seinen Aufgaben gerecht werden kann, werden regelmäßige Sitzungen und Telefonkonferenzen abgehalten. Die jeweiligen Anlageentscheidungen werden schriftlich dokumentiert.

Der Anlageausschuss setzt sich gegenwärtig aus folgenden drei Mitgliedern zusammen, die die Gesellschafterversammlung am 03.07.2003 bestellt hat:

- Herr Paul Altschäfl
- Herr Jürgen Kosch
- Herr Michael Motschmann

Die persönlichen Daten der Mitglieder des Anlageausschusses finden sich unter Ziff. XI. 1. „Die Vertragspartner“.



b) Geschäftsführung

Die abschließende Anlageentscheidung fällt die Geschäftsführung. Diese ist verantwortlich für die Aushandlung der Anlagebeteiligungen, wobei sie hierbei an die Vorschläge und Vorgaben des Anlageausschusses gebunden ist. Die rechtliche Ausgestaltung der Verträge erfolgt durch beauftragte Rechtsanwälte der Gesellschaft. Die Geschäftsführung unterzeichnet die Beteiligungsverträge namens der Beteiligungsgesellschaft.

Die Geschäftsführung wird durch den geschäftsführenden Kommanditisten, Markus Fischer, wahrgenommen. Die näheren persönlichen Daten finden sich unter Ziff. XI. 1. „Die Vertragspartner“.

c) Treuhandkommanditistin

Eine weitere wichtige Position in der Beteiligungsgesellschaft nimmt die Treuhandkommanditistin ein. Treuhandkommanditistin ist die HIH Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft. Die Treuhandkommanditistin verwaltet für die Anleger deren Gesellschaftsbeteiligungen. Die Treuhandkommanditistin wickelt in dieser Funktion alle Rechtsgeschäfte und Erklärungen, die sich für den Anleger aus dem Gesellschaftsverhältnis mit der Beteiligungsgesellschaft ergeben, ab. Die Treuhandkommanditistin ist z.B. insbesondere berechtigt, die Stimmrechte des Anlegers in Gesellschafterversammlungen wahrzunehmen, wenn der Anleger weder persönlich noch durch einen Vertreter an solchen Gesellschafterversammlungen teilnimmt.

Die nähere Darstellung der HIH Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft findet sich unter Ziff. XI. 1. „Die Vertragspartner“.

d) Mittelverwendungskontrolleur

Die Beteiligungsgesellschaft hat eine Kontrollinstanz eingerichtet, die die Verwendung der der Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung stehenden Gelder überprüft und freigibt.

Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft über Finanzmittel, abgesehen von laufenden Verwaltungskosten, nur verfügen kann, wenn dies mit Einwilligung der Mittelverwendungskontrolle erfolgt.

Die Mittelverwendungskontrolle wird gegenwärtig gemäß Vertrag vom 05.02.2003 durch die HIH Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt.

Eine nähere Darstellung des Vertrages findet sich unter Ziff. V. 3. „Mittelverwendungskontrollvertrag“.

Beschreibung des Anlageobjektes

4. Der langfristige private Vermögensaufbau

Die Renten sind sicher“, mit diesen Worten wurde noch vor relativ kurzer Zeit der Bürger in dem Glauben gelassen, dass für sein Alter vorgesorgt ist. Allerdings wird immer deutlicher, dass in der Regel die Renten der öffentlichen Versorgungsträger nicht ausreichen werden, um den bisher gewohnten Lebensstandard auch im Alter zu halten. Es ist daher notwendig geworden, für das Alter - mit Hilfe von geeigneten Kapitalanlagen – selbst vorzusorgen.

Es stellt sich dabei die Frage, wie diese Altersvorsorge am effektivsten erfolgen kann. Die optimale Möglichkeit hierfür ist konsequentes Sparen. Dabei ist nicht allein die Höhe des monatlichen Sparbetrages entscheidend, vielmehr spielt die Regelmäßigkeit der Sparleistung eine wichtige Rolle. Denn nur langfristiges Sparen bringt Vermögen.

Bei der GA Global Asset Fond GmbH & Co. KG zahlt der Anleger während der Anspardauer jeden Monat einen festen Betrag gemäß seiner Zeichnungssumme ein; in dieser Zeit fallen, beziehungsweise steigen die Kurse – je nach Börsenumfeld – für den Erwerb von Wertpapieren oder Fondsanteilen. Mit dem vom Anleger eingezahlten Kapital können daher immer eine unterschiedliche Anzahl von Wertpapieren zu unterschiedlichen Kursen erworben werden.

Der Anleger erwirbt somit die Summe aller Anteile bei unterschiedlichen Ausgabepreisen zu einem insgesamt günstigeren Durchschnittspreis. Dieser Effekt ist allgemein unter dem Begriff „Cost-Average-Effekt“ (Durchschnittskosteneffekt) bekannt, d.h. derjenige, der regelmäßig den gleichen

Anlagebetrag investiert, erzielt bei im Zeitverlauf sich ändernden Preisen ein besseres Ergebnis als derjenige, der stets die gleiche Zahl von Anteilen anlegt. Dieser Vorteil von ratierlichen Einzahlungen soll in nachstehendem Beispiel noch weiter veranschaulicht werden.





Beispiel:

Anleger A erwirbt am 01.01.2003 Fondsanteile zu 10.000,00 Euro; Anleger B erwirbt ab dem 01.01.2003 Anteile an dem gleichen Fonds in 10 Raten à 1.000,00 Euro. Der Wert der Fondsanteile schwankt.

<i>Datum</i>	<i>Preis</i>	<i>Anleger A Kauf in Stück</i>	<i>Anleger B Kauf in Stück</i>
01.01.2003	100	100,00	10,00
01.02.2003	98		10,20
01.03.2003	95		10,53
01.04.2003	92		10,87
01.05.2003	90		11,11
01.06.2003	93		10,75
01.07.2003	97		10,31
01.08.2003	103		9,71
01.09.2003	99		10,10
01.10.2003	101		9,90

Anleger A hält nach Ablauf von 10 Monaten immer noch 100 Anteile zu einem Gesamtkurswert von € 10.100,00. Anleger B hält nach Ablauf von 10 Monaten trotz zum Teil auch gestiegener Kurse 103,48 Anteile zu einem Gesamtkurswert von € 10.451,48. Hier zeigt sich wie sich der „Cost-Average-Effekt“ günstig auf die Anlage auswirkt, obwohl nur eine sehr kurze Anlagedauer verglichen wird. Je länger der Anlagehorizont des Anlegers ist, um so günstiger wirkt sich dieser Effekt in der Regel aus.

Das bedeutet, je länger die Laufzeit

- um so weniger wichtig wird der Zeitpunkt des Anlagebeginns,
- um so weniger wirken sich Kursschwankungen aus,
- um so höher sind die durchschnittlich erzielbaren Renditen.

5. Bisher getätigte Investitionen

Stand 17.12.2003:

Bisher wurden keine Investitionen getätigt.

Rechtliche Grundlagen

Dieser Abschnitt informiert Sie über die rechtlichen Grundlagen einer Beteiligung an der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG.



Rechtliche Grundlagen

Vorbemerkung

Die FIT Fondsinitiator und Treuhand GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin, Herr Markus Fischer als geschäftsführender Gesellschafter sowie die HIH Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft haben die GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG (nachfolgend „Beteiligungsgesellschaft“ genannt) gegründet. Die Beteiligungsgesellschaft verwaltet ihr eigenes Vermögen. Der Beteiligungsgesellschaft sollen Kapitalanleger als weitere Gesellschafter beitreten. Eine Beteiligung an der Gesellschaft erfolgt auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft und des Treuhandvertrages. Beide Verträge sind mit ihrem vollem Wortlaut in diesem Prospekt abgedruckt und Bestandteil des Beteiligungsangebotes. Der Anleger erkennt mit seiner Unterschrift auf der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) den Gesellschaftsvertrag sowie den Treuhandvertrag an.

1. Der Gesellschaftsvertrag

Die Beteiligungsgesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet: GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG. Die Gesellschaft wurde am 09.02.2003 unter HRA 8707 ins Handelsregister des Amtsgerichtes Landshut eingetragen. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 84028 Landshut.

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die FIT Fondsinitiator und Treuhand GmbH mit Sitz in Landshut, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Landshut unter HRB 5656, vertreten durch ihren stets allein vertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer, Herrn Markus Fischer. Außerdem ist Herr Markus Fischer als geschäftsführender Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt.

Treuhandkommanditistin ist die HIH Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes München unter HRB 134631, die neben ihrer eigenen Beteiligung die Kommanditeinlagen der beitretenden Anleger treuhänderisch hält.

Es ist beabsichtigt, weiteres Kommanditkapital in Höhe von insgesamt € 99.998.000,-- durch Aufnahme neuer Kommanditisten zu schaffen, sodass das Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft insgesamt € 100.000.000,-- beträgt.

Als Haftsumme wird 10 % der Einlage in das Handelsregister eingetragen.

Gesellschaftszweck

Gegenstand des Unternehmens ist der Aufbau, die Verwaltung, die Nutzung und die Umschichtung eines Wertpapierportfolios sowie der Erwerb und die Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen und sonstigen Vermögensanlagen in Form von Kapitalgesellschaften.

Investitionen

Die Einlagen der Gesellschafter und der Anleger werden nach Abzug aller Verwaltungs- und Vertriebskosten entsprechend den in § 8 des Gesellschaftsvertrages niedergelegten Grundsätzen verwendet. Über die Verwendung der Einlagen entscheidet der Anlageausschuß.

Die HIH Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft, die als Mittelverwendungskontrollleur fungiert, gibt die für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages, der Dienstleistungsverträge sowie der Entscheidung des Anlageausschusses frei.

Rechtliche Stellung der Anleger

Die Anleger sind nicht unmittelbar als Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt, sondern halten ihre Beteiligung mittelbar durch die Treuhandkommanditistin.

Im Innenverhältnis werden sie jedoch wie Kommanditisten behandelt, insbesondere im Hinblick auf ihre Beteiligung am Gewinn und Verlust, am Gesellschaftsvermögen, an einem Guthaben bei Ausscheiden aus der Gesellschaft, einem Liquidationserlös sowie im Hinblick auf die Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte (z.B. Widerspruchsrecht und Kontrollrechte). Die Anleger sind berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und das auf ihre Beteiligung entfallende Stimmrecht auszuüben.

Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin tritt nach außen im eigenen Namen auf; sie hält ihren eigenen Kapitalanteil und die Kapitalanteile der Anleger als eine einheitliche Kommanditbeteiligung.

Die Treuhandkommanditistin hat sich verpflichtet, treuhänderisch gehaltene Kapitalanteile der Anleger gesondert zu halten und getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu verwalten.

Die Treuhandkommanditistin verpflichtet sich, alles, was sie bei Durchführung des Treuhandvertrages erlangt, an die Treugeber herauszugeben. Die Treuhandkommanditistin tritt außerdem alles, was sie in Erfüllung des Treuhandvertrages erlangt, an die Treugeber ab.

Die Treuhandkommanditistin erstattet den Treugebern jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, in dem sie die Treugeber über wesentliche Geschäftsvorgänge der Beteiligungsgesellschaft informiert. Der Treuhandbericht enthält den jährlichen Mittelverwendungsbericht. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten auf EDV-Anlagen gespeichert und diese Daten von einem mit der Datenverarbeitung beauftragten Unternehmen erfaßt und verarbeitet werden.

Für ihre Tätigkeit erhält die Treuhandkommanditistin eine Vergütung von 5,5 v. H. der von den Anlegern auf ihre Einlage (ohne Agio) eingezahlten Beträge zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Der Vergütungsanspruch entsteht in der jeweiligen Höhe, sobald der jeweilige Anleger der Gesellschaft rechtswirksam beigetreten ist. Die Vergütung ist entsprechend dem „Zahlungsplan für Fondsnebenkosten“ zur Zahlung fällig. Eine nähere Darstellung des Zahlungsplans findet sich auf den Seiten 84 und 85 dieses Emissionsprospektes.

Rechtliche Grundlagen

Erbringung der Einlage

Die Höhe der Kommanditeinlage legt der Anleger in der Beitrittserklärung fest. Die Einlage ist in bar zu erbringen. Die Einlage entspricht dem auf dem Zeichnungsschein genannten Zeichnungsbetrag. Der Anleger hat außerdem ein Agio in Höhe von 5 % zu zahlen. Auf den Zeichnungsbetrag zahlt der Anleger je nach Wahl entweder 120, 180, 240 oder 300 Monatsraten. Die Höhe der monatlichen Rate legt der Anleger im Zeichnungsschein fest. Die monatliche Rate muss mindestens € 30,-- betragen; der Mindestbetrag erhöht sich um das Agio. Sonderzahlungen auf den Zeichnungsbetrag sind in beliebiger Zahl und Höhe möglich; lediglich bei der Sonderzahlung, die mit der ersten Rate erfolgt, ist die Höhe begrenzt. Erfolgt eine Sonderzahlung bereits mit der ersten Rate, erhält der Anleger eine Gutschrift in Höhe der Sonderzahlung; die Gutschrift wird wirksam, wenn der Anleger in der Folgezeit seinen Ratenzahlungsverpflichtungen laut Zeichnungsschein immer termingerecht nachgekommen ist. In Höhe der Gutschrift mindert sich zu Lasten der Gesellschaft die Einzahlungsverpflichtung des Anlegers. Die Gesellschaft kann ihrer Verpflichtung zur Übernahme der Einzahlungsverpflichtung nur nachkommen, wenn ein ausreichender Gewinnvortrag vorhanden ist; andernfalls muss der Anleger den Betrag, den er auf seine Einlageverpflichtung noch nicht erbracht hat, zahlen.

Bei Beendigung der Beteiligung hat der Anleger ausschließlich Anspruch auf Zahlung eines positiven Guthabens; das Agio findet dabei keine Berücksichtigung.

Haftung des Anlegers

Die Haftung des Anlegers richtet sich nach den für Kommanditisten geltenden Grundsätzen, wie sie in § 171 ff HGB niedergelegt sind. Danach haftet ein Kommanditist nicht persönlich, soweit er seine Einlage erbracht hat. Eine Nachschusspflicht zur Einzahlung weiterer Einlagen besteht nicht.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Beteiligungsgesellschaft wird nicht durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die FIT Fondsinitiator und Treuhand GmbH, sondern durch den geschäftsführenden Kommanditisten, Herrn Markus Fischer, wahrgenommen. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die zum Betrieb der Gesellschaft gehören; lediglich einzelne Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Investitionen und Anlagen dürfen nur nach entsprechender Beschlußfassung des Anlageausschusses vorgenommen werden.

Gesellschafterversammlung

Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb von neun Monaten nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn sie von Gesellschaftern oder Treugebern, die zusammen mindestens 25 % aller Stimmen haben, schriftlich beantragt wird.

Der Anleger erhält eine Einladung mit Angabe der Tagesordnung.

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt.

Jeder Anleger kann selbst an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.

Je € 10,-- gezeichnete Kommanditeinlage gewähren eine Stimme.

Jahresabschluß

Der Jahresabschluß ist durch den geschäftsführenden Kommanditisten innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluß von einem Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer aufstellen zu lassen. Der Jahresabschluß sowie der Bericht über die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft im vergangenen Jahr ist allen Anlegern innerhalb von 14 Tagen nach der Anfertigung zuzuleiten oder unter Benutzung eines Paßwortes ins Internet einzustellen.

Beteiligung am Ergebnis und Vermögen

Ein Anleger ist am Vermögen der Gesellschaft im Verhältnis seines tatsächlich eingezahlten Festkapitalanteils zum tatsächlich eingezahlten Gesellschaftskapital beteiligt.

Am Ergebnis eines Geschäftsjahres sind die Anleger in dem Verhältnis beteiligt, in dem ihre Bewertungszahl zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Summe der Bewertungszahlen aller Gesellschafter und Anleger zum gleichen Stichtag steht.

Bei der Ermittlung der Bewertungszahl wird wie folgt vorgegangen: Die Bewertungsziffer errechnet sich aus der Summe aller im Laufe des betreffenden Monats bei der Gesellschaft eingegangenen Zahlungen auf die Einlage (ohne Agio) geteilt durch 10. Diese Bewertungsziffern eines Monats werden in den Folgemonaten bis zum Jahresende jeweils fortgeschrieben. Die Summe aller jeweils bis zum Ende eines Kalendermonats ermittelten Bewertungsziffern und fortgeschriebenen Bewertungsziffern seit Eintritt in die Gesellschaft bildet die maßgebende Bewertungszahl.

Beispiel:

Gezeichnete Kommanditeinlage: € 10.000,-; die Einzahlung erfolgt in monatlichen Raten à € 100,00. Die Einzahlung beginnt am 01.10.2003. Das Beispiel ermittelt das Ergebnis für das Erstjahr.

	Zahlungen	Vermögen	Bewertungsziffer
09/2003	0,00	0,00	0
10/2003	100,00	100,00	10
11/2003	200,00	200,00	20
12/2003	300,00	300,00	30
Bewertungszahl			60

Tod eines Anlegers

Beim Tod eines Anlegers wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit seinen Erben fortgesetzt. Diese müssen sich gegenüber der Gesellschaft durch Vorlage eines Erbscheines legitimieren.

Mehrere Erben können ihre Mitgliedschaftsrechte nur einheitlich durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Stimm- und Entnahmerechte aus der Gesellschaftsbeteiligung.

Ausscheiden von Anlegern

Ein Anleger kann seine Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft, erstmalig zum 31.12.2032, kündigen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist allerdings auch vor diesem Zeitpunkt möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Anleger das Verbleiben in der Gesellschaft unzumutbar ist (z.B. schwere Sorgfaltsverstöße der Mitgesellschafter oder der Geschäftsführung).

Rechtliche Grundlagen

2. Der Treuhandvertrag

Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sondern das Ausscheiden des Kündigenden.

Scheidet ein Anleger aus der Gesellschaft aus, hat er Anspruch auf Auszahlung seines Guthabens. Das Guthaben errechnet sich zum Stichtag des Ausscheidens aus der Summe des Saldos der Konten des ausscheidenden Anlegers (Kapitalkonto I und II, Verlustkonto) zuzüglich des Anteils des Anlegers an der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Verkehrswert des Vermögens der Gesellschaft in dem Umfang, in dem der Anleger an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist.

Hat der Anleger den Zeichnungsbetrag gemäß Zeichnungsschein zuzüglich Agio noch nicht in voller Höhe erbracht, so besteht seitens der Beteiligungsgesellschaft weiter Anspruch auf Einzahlung eines Betrages in Höhe von 70 % des noch ausstehenden anteiligen Betrages. Der noch ausstehende Betrag wird sofort zur Zahlung fällig; er kann mit einem dem Anleger zustehenden Guthaben verrechnet werden.

Anlageausschuss

Der Anlageausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Anlageausschuss prüft, ob bei Investitionen, die von der Gesellschaft vorgenommen werden sollen, die Anlagevoraussetzungen gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages gegeben sind. Der Anlageausschuß entscheidet über die vorzunehmenden Investitionen. Die Gesellschafterversammlung kann jedes Mitglied des Anlageausschusses jederzeit abberufen. Der Anlageausschuss erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung von 1 % des während der Dauer seiner Tätigkeit jeweils gezeichneten Gesellschaftskapital zuzüglich einer eventuell anfallenden Umsatzsteuer. Die Fälligkeit der Vergütung bestimmt die Gesellschafterversammlung.

Gegenstand des Vertrages

Die Anleger geben auf dem Zeichnungsschein gegenüber der HIH Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft (Treuhandkommanditistin) das Angebot auf Abschluß eines Treuhandvertrages ab. Der Treuhandvertrag wird wirksam mit der Annahme dieses Angebots durch die Treuhandkommanditistin. Die Treuhandkommanditistin übernimmt und verwaltet für den Treugeber dessen Kommanditbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft in Höhe des im Zeichnungsschein angegebenen Betrags. Die Treuhandkommanditistin übernimmt die Kommanditbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft treuhänderisch auch für andere Treugeber. Die Treuhandkommanditistin verwaltet die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile als einheitliche Kommanditbeteiligung. Sie ist verpflichtet, die Kommanditbeteiligungen der Treugeber getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu halten.

Rechtsstellung des Treugebers

Der Treugeber ist verpflichtet, die im Zeichnungsschein genannte Einlage entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf ein Konto der Gesellschaft zu zahlen. Zu diesem Zweck erteilt er der Treuhandkommanditistin eine Einzugsermächtigung. Erfüllt der Treugeber die Einlageverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen. Erbringt der Treugeber seine Einlage trotz Mahnung nach Fristsetzung samt Ausschlußandrohung nicht oder nicht in voller Höhe, ist die Treuhandkommanditistin ermächtigt, von dem Treuhandvertrag zurückzutreten.

Darüber hinaus kann die Treuhandkommanditistin den säumigen Treugeber aus der Gesellschaft ausschließen oder seinen Anteil auf die geleistete Einlage herabsetzen.

Der Treugeber ist berechtigt, an den Gesellschafterversammlung en teilzunehmen und dort sein Stimmrecht auszuüben. Ist der Treugeber in der Gesellschafterversammlung nicht anwesend, wird er durch die Treuhandkommanditistin vertreten. Der Treugeber kann auch die einem Kommanditisten zustehenden Kontroll- und Widerspruchsrechte ausüben. Der Treugeber kann weiterhin alle anderen einem Kommanditisten zustehenden Rechte gegenüber der Beteiligungsgesellschaft geltend machen, z.B. den Anspruch auf den festgestellten Gewinn, das Entnahmerecht und den Anspruch auf Auszahlung des Liquidationserlöses sowie eines Guthabens, das ihm im Falle seines Ausscheidens oder der Beendigung der Gesellschaft zusteht

Die Treuhandkommanditistin unterliegt den Weisungen des Treugebers und hat ihre Aufgaben in seinem Interesse auszuüben.

Der Treugeber hat die Treuhandkommanditistin von allen Verbindlichkeiten freizustellen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der treuhänderisch übernommenen Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft stehen.

Beendigung des Treuhandvertrages

Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Treugeber ist berechtigt, den Treuhandvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, erstmals zum 31.12.2005. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt (z.B. Vertragsverstöße des Treuhänders).

Bei Kündigung des Treuhandvertrages wird der Anleger direkt als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt, sofern nicht die Kommanditbeteiligung auf einen anderen Treuhandkommanditisten übertragen wird.

Rechtliche Grundlagen

3. Mittelverwendungs-kontrollvertrag

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der HIH Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft einen Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle geschlossen.

In diesem Vertrag ist geregelt, dass die HIH Treuhand GmbH die Mittel frei gibt, die die Anleger zur Erfüllung der Einlageverpflichtung zuzüglich Agio auf das Konto der Beteiligungsgesellschaft überweisen. Über das Konto der Beteiligungsgesellschaft kann nur die HIH Treuhand GmbH zusammen mit dem geschäftsführenden Kommanditisten verfügen. Der Mittelverwendungskontrolleur hat die eingegangenen Beträge für die Zahlung der Haftungsvergütung an die Komplementärin gemäß Gesellschaftsvertrag, für die Zahlung der Geschäftsführervergütung an den geschäftsführenden Kommanditisten gemäß Gesellschaftsvertrag, für die Zahlung der Treuhandvergütung an die Treuhandkommanditistin gemäß Gesellschaftsvertrag sowie für die Zahlung weiterer Dienstleistungsgebühren gemäß den jeweiligen Verträgen zwischen der Beteiligungsgesellschaft und den Dienstleistern zu verwenden. Der Mittelverwendungskontrolleur ist nicht verantwortlich für die Freigabe von Mitteln, soweit diese für laufende Ausgaben für den Geschäftsbetrieb der Beteiligungsgesellschaft benötigt werden.

Über die Freigabe der restlichen Mitteln, die nach den Grundsätzen des § 8 des Gesellschaftsvertrages unter Berücksichtigung der Entscheidung des Anlageausschusses und eventueller Beschlüsse der Gesellschafterversammlung für Investitionen zu verwenden sind, entscheidet ebenfalls der Mittelverwendungskontrolleur. Er hat allerdings nicht die Aufgabe, die Entscheidungen des Anlageausschusses zu überprüfen.

Für seine Tätigkeit erhält der Mittelverwendungskontrolleur eine jährliche Vergütung von € 16.000,00 zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer, zahlbar vierteljährlich zum Ende eines Kalendervierteljahres.

4. Vertriebsvertrag

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der Alfred Wieder Vertriebs AG eine Vertriebsvereinbarung geschlossen.

In diesem Vertrag ist geregelt, dass die Alfred Wieder Vertriebs AG Anleger vermittelt, die sich an der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG beteiligen. Darüberhinaus übernimmt die Vertriebsbeauftragte die Herstellung des Verkaufsprospektes, die Erbringung von Werbe- und Marketingleistungen für die Gesellschaft sowie die Internetbegleitung der Gesellschaft. Nach Beitritt der Anleger unterstützt die Vertriebsbeauftragte die Gesellschaft bei der Betreuung der Anleger. Für die Vermittlung von Anlegern erhält die Vertriebsbeauftragte eine 9%ige Vertriebsprovision sowie eine 3%ige Eigenkapitalvermittlungsgebühr, jeweils bezogen auf die Einlage.

Für die Herstellung des Prospektes sowie die Übernahme der Werbe- und Marketingleistungen und die Internetbegleitung erhält die Vertriebsbeauftragte 2,5 % der von den Anlegern auf ihre Einlage gezahlten Beträge zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Für die Betreuung der Anleger steht der Vertriebsbeauftragten das Agio von 5%, das die Anleger einzahlen, als Vergütung zu; hierin ist die jeweils gültige Umsatzsteuer enthalten.

Die Vergütung ist entsprechend dem „Zahlungsplan für die Fondsnebenkosten“ zur Zahlung fällig. Eine nähere Darstellung des Zahlungsplanes findet sich unter Ziff. XI. 4. „Zahlungsplan“.

5. Vertrag über Vertriebsabrechnung

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der FIT Fondsiniciator und Treuhand GmbH einen Vertrag über die Vertriebsabrechnung geschlossen.

In diesem Vertrag ist geregelt, dass die FIT Fondsiniciator und Treuhand GmbH die Ermittlung der anfallenden Vertriebsprovisionen übernimmt. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich. Für die Durchführung der Vertriebsabrechnung erhält die FIT Fondsiniciator und Treuhand GmbH 1 % der von den Anlegern auf ihre Einlage (ohne Agio) gezahlten Beträge zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Vergütungsanspruch entsteht in der jeweiligen Höhe, sobald der jeweilige Anleger der Gesellschaft rechtswirksam beigetreten ist. Die Vergütung ist entsprechend dem „Zahlungsplan für die Fondsnebenkosten“ zur Zahlung fällig. Eine nähere Darstellung des Zahlungsplanes findet sich unter Ziff. XI. 4. „Zahlungsplan“.

6. Vertrag über Rechtsberatung

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit einer Münchner Anwaltskanzlei einen Vertrag über die rechtliche Beratung bei der Gründung der Gesellschaft geschlossen.

In diesem Vertrag ist geregelt, dass die Kanzlei

- die gesellschaftsrechtliche Beratung bei der Gründung der Gesellschaft (Entwurf des Gesellschaftsvertrages)
- den Entwurf des Treuhandvertrages zwischen den einzelnen Anlegern und der HIH Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft
- den Entwurf des Mittelverwendungskontrollvertrages zwischen der HIH Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft und der GC Global Asset Fund GmbH & Co. KG
- die Beratung bei der Entwicklung der Fondskonzeption
- die beratende Mitwirkung beim Entwurf des Vertriebsprospektes übernimmt.

Die Kanzlei haftet bis zu einem Betrag von € 1.000.000,--. Für ihre Tätigkeit erhält die Kanzlei eine Vergütung in Höhe von 1,5 % der von den Anlegern auf ihre Einlage (ohne Agio) eingezahlten Beträge zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Der Vergütungsanspruch entsteht in der jeweiligen Höhe, sobald der jeweilige Anleger der Gesellschaft rechtswirksam beigetreten ist. Die Vergütung ist entsprechend dem „Zahlungsplan für die Fondsnebenkosten“ zur Zahlung fällig. Eine nähere Darstellung des Zahlungsplanes findet sich unter Ziff. XI. 4. „Zahlungsplan“.

Rechtliche Grundlagen

7. Vertrag über Initiativleistungen

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der ABC Beteiligungs- und Geschäftsbesorgungsgesellschaft mbH einen Vertrag über die Entwicklung eines Vertriebs- und Investitionskonzepts geschlossen.

In diesem Vertrag ist geregelt, dass die ABC Beteiligungs- und Geschäftsbesorgungsgesellschaft mbH den alleinigen Vertriebsbeauftragten gefunden und die Geschäftsbeziehungen zu dem geschäftsführenden Gesellschafter, Herrn Markus Fischer, sowie der Komplementärgesellschaft FIT Fondsiniciator und Treuhand GmbH hergestellt hat. Außerdem hat sie den Kontakt zur Treuhandkommanditistin, die zugleich die Mittelverwendung übernommen hat, aufgebaut und den Anlageausschuss für die Mitarbeit gewonnen. Auch konnte die ABC Beteiligungs- und Geschäftsbesorgungsgesellschaft mbH die für die laufende Beratung sowie für die Marketingaufgaben notwendigen Personen finden.

Die Vergütung der ABC Beteiligungs- und Geschäftsbesorgungsgesellschaft mbH beträgt 1 % der von den Anlegern auf ihre Einlage (ohne Agio) eingezahlten Beträge zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Der Vergütungsanspruch entsteht in der jeweiligen Höhe, sobald der jeweilige Anleger der Gesellschaft rechtswirksam beigetreten ist. Die Vergütung ist entsprechend dem „Zahlungsplan für die Fondsnebenkosten“ zur Zahlung fällig. Eine nähere Darstellung des Zahlungsplanes findet sich unter Ziff. XI. 4. „Zahlungsplan“.

8. Vertrag über Steuerberatung

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit einer Münchener Kanzlei einen Vertrag über die steuerliche Beratung geschlossen.

In diesem Vertrag ist geregelt, dass die Kanzlei die

- a) Beratung bei der Gründung und laufende steuerliche Beratung
- b) Buchhaltungsarbeiten
- c) Anfertigung der Einnahmen-Überschußrechnung und der Steuererklärungen übernimmt.

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Die Kanzlei haftet bis zu einem Betrag von € 1.000.000,00.

Für Ihre Tätigkeit bei der Gründung erhält die Kanzlei 0,75% v. H. der von den Anlegern auf ihre Einlage eingezahlten Beträge zuzüglich Umsatzsteuer. Der Vergütungsanspruch entsteht in der jeweiligen Höhe, sobald der jeweilige Anleger der Gesellschaft rechtswirksam beigetreten ist.

Die Vergütung ist anteilig fällig, sobald die Beträge bei der Treuhandkommanditistin eingegangen sind.

Darüber hinaus erhält die Kanzlei für die Anfertigung der Einnahmen-Überschußrechnung und der Steuererklärungen neben dem Ersatz ihrer Auslagen die gesetzlichen Gebühren nach der StBGebV, mindestens aber € 30.000,00, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.

Die übrigen Tätigkeiten werden, sofern dies die Gebührenverordnung vorsieht, nach Zeithonorar zuzüglich Umsatzsteuer abgerechnet. Die Vergütung für die beratende Tätigkeit bei der Gründung der Gesellschaft ist entsprechend dem „Zahlungsplan für die Fondsnebenkosten“ zur Zahlung fällig. Eine nähere Darstellung des Zahlungsplanes findet sich unter Ziff. XI. 4. „Zahlungsplan“.



Steuerliche Grundlagen

Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbssteuer und Zinsabschlagsteuer werden in diesem Teil des Emissionsprospektes behandelt.



Steuerliche Grundlagen

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf den Rechtsstand im Dezember 2003; sie sind ausschließlich für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen maßgebend.

Die steuerlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Steuergesetze, die Rechtsprechung und die Verwaltungsauffassung können sich ändern, was dazu führen kann, dass die dargestellten steuerlichen Folgen nicht oder nicht in vollem Umfang eintreten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Anleger, der sich an der GA Global Asset Fund KG beteiligt, der Vermögensaufbau in Form einer Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft mit ihren besonderen Chancen und Risiken im Vordergrund steht. Mit der Beteiligung will der Anleger keine Steuervorteile im Sinne von „Verlustzuweisungen“ erwerben.

Was die Behandlung einzelner Aufwendungen angeht, so können sich aufgrund einer Betriebsprüfung durch das zuständige Betriebsfinanzamt Änderungen bei der endgültigen Veranlagung ergeben.

1. Einkommensteuer

Einkunftsart

Die Bestimmung der Einkunftsart hat für den Anleger erhebliche Bedeutung. Liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, ermittelt sich der Gewinn/Verlust aus der Steuerbilanz des GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG durch Vermögensvergleich.

In die Gewinnermittlung werden daher Wertsteigerungen bzw. Wertminderungen der Unternehmensbeteiligungen bzw. der Wertpapiere einbezogen. Liegen nicht-gewerbliche Einkünfte vor, bleiben Wertsteigerungen bzw. Wertminderungen bei den von der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG gehaltenen Investitionsobjekten grundsätzlich außer Ansatz. Lediglich wenn die Voraussetzungen für die Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG) bzw. für die Besteuerung von wesentlichen Beteiligungen (§ 17 EStG) vorliegen, werden Wertsteigerungen bzw. Wertminderungen auch dann besteuert, wenn nicht-gewerbliche Einkünfte vorliegen.

Der Anleger erzielt aus der Verwaltung und Nutzung des Wertpapierportfolios Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit Zins- und Dividendenerträge anfallen. Die Erträge aus Investmentfonds gehören unabhängig davon, ob sie ausgeschüttet oder thesauriert werden, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 39 KAGG). Dies gilt auch für sogenannte Zwischengewinne, also im laufenden Jahr angefallene thesaurierte Erträge, die bei einer Veräußerung des Anteils im laufenden Jahr als mit dem Verkaufspreis zugeflossen gelten.

Sofern der Anleger seine Beteiligung allerdings im Betriebsvermögen hält, kommt es zu einer Umqualifizierung der genannten Einkünfte in Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw. Einkünfte aus selbständiger Arbeit.



Der Anleger, der seine Anteile im Privatvermögen hält, erzielt aus seiner Beteiligung auch nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb aufgrund der Rechtsform der Beteiligungsgesellschaft. Da ein Kommanditist – nämlich Herr Markus Fischer – Geschäftsführer der Gesellschaft ist, liegt nämlich keine gewerblich geprägte Personengesellschaft im Sinne von § 15 Abs. 3 EStG vor.

Das wäre anders, wenn ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft wären und nur diese zur Geschäftsführung befugt wären.

Auch wenn die Beteiligungsgesellschaft keine gewerblich geprägte Personengesellschaft ist, so könnte die Beteiligungsgesellschaft gleichwohl gewerbliche Einkünfte erzielen, wenn sie sich an anderen Gesellschaften beteiligt, die ihrerseits gewerblich tätig sind bzw. gewerblich geprägt sind oder dies nachträglich werden (sogenannte „Infektionstheorie“).

Die Beteiligungsgesellschaft kann dieses Ergebnis nur vermeiden, wenn die Gesellschaften, bei denen sich die Beteiligungsgesellschaft beteiligt, keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen.

Die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft wäre auch dann als gewerblich zu qualifizieren, wenn bestimmte Kriterien, die in dem BMF-Schreiben vom 17.12.2003 zur einkommensteuerlichen Behandlung von Venture Capital Fonds und Private Equity Fonds genannt sind, erfüllt sind. Die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft wird im Hinblick auf das in dem Schreiben genannte Reinvestitionsverbot darauf achten, dass Erlöse aus Verkäufen von Beteiligungen nicht zur Gewerblichkeit der Einkünfte führen.

Hinsichtlich von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ist zu berücksichtigen, dass im Veräußerungsfall gemäß § 17 EStG nur bei wesentlichen Beteiligungen – also über 1 % - gewerbliche Einkünfte vorliegen. Da Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die zu einem Gesamthandsvermögen gehören, den Beteiligten anteilig zugerechnet werden, wird diese Grenze in Anbetracht der hohen Anzahl der Anleger nicht überschritten.

Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass als Folge von möglichen Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Verwaltungspraxis Änderungen dieser Qualifizierung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Gewinnerzielungsabsicht muss sowohl bei der Beteiligungsgesellschaft als auch beim Anleger vorliegen. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs verlangt, dass auf Dauer gesehen nachhaltig Gewinne erzielt werden. Dabei wird auf den sogenannten Totalgewinn abgestellt, der vorliegt, wenn innerhalb der voraussichtlichen Tätigkeitsdauer bzw. Beteiligungsdauer die tatsächlichen Erträge die angefallenen Aufwendungen übersteigen.

Nach der Fondskonzeption wird die Beteiligungsgesellschaft mit Gewinnerzielungsabsicht tätig. Nur wenn nicht genügend Anleger geworben werden können, besteht das Risiko, dass auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Die Anleger werden in einem überschaubaren Zeitraum einen Totalgewinn aus ihrer Beteiligung erzielen. Wenn allerdings ein Anleger seine Kommanditeinlage fremdfinanziert, besteht das Risiko, dass dieser einen Totalgewinn nicht erreichen kann. Von einer Fremdfinanzierung der Kapitaleinlage wird daher abgeraten.

Steuerliche Grundlagen

Verlustabzug

- a) Gemäß § 2 b EStG dürfen negative Einkünfte aufgrund von Beteiligungen an Gesellschaften nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen und auch nicht nach § 10 d EStG abgezogen werden, wenn bei dem Erwerb oder der Begründung der Einkunftsquelle die Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund steht.

Eine Verlustzuweisungsgesellschaft liegt vor, wenn die Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund steht. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rendite auf das eingesetzte Kapital nach Steuern mehr als das Doppelte der Rendite vor Steuern beträgt oder wenn Kapitalanlegern Steuervorteile in Aussicht gestellt werden.

Bei der Beteiligungsgesellschaft handelt es sich nach Ansicht der Prospektherausgeberin nicht um eine Verlustzuweisungsgesellschaft im Sinne von § 2 b EStG, da Steuererminderungen durch Verlustzuweisung nicht im Vordergrund stehen. Der Hinweis auf Anlaufverluste, der im Hinblick auf die Grundsätze der Prospektwahrheit erforderlich ist, ist etwas anderes als die werbemäßige Hervorhebung von steuerlichen Verlusten bei Verlustzuweisungsmodellen.

- b) In einzelnen Jahren können bei der Beteiligungsgesellschaft Verluste entstehen. Beim Anleger führt die Zurechnung von Verlustanteilen zu einem negativen Kapitalkonto, wenn ihm Verluste zugewiesen werden, die über seine eingezahlte Einlage hinausgehen. Für diesen Fall bestimmt § 15 a Abs. 1 EStG, dass die Verluste beim Anleger nicht ausgeglichen werden dürfen. Auch ein Verlustvortrag oder Verlustrücktrag darf nicht erfolgen. Eine Verrechnung kommt nur mit Gewinnen in Betracht, die dem Anleger in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft zuzurechnen sind.
- Die Auswirkungen, die die Vorschrift des § 15 a EStG für den Anleger hat, sollte der Anleger mit seinem steuerlichen Berater klären.

Private Veräußerungsgeschäfte

Nach der gegenwärtigen Rechtslage liegt ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft vor, wenn der Zeitraum zwischen Ankauf und Verkauf von Investmentfonds und anderen Wertpapieren weniger als 1 Jahr beträgt. Dabei sollte ein Anleger berücksichtigen, dass selbst dann, wenn die Beteiligungsgesellschaft Wertpapiere nicht innerhalb der Spekulationsfrist veräußert, er persönlich steuerpflichtige Spekulationsgewinne erzielen kann, wenn er seine Beteiligung vor Ablauf der Spekulationsfrist veräußert.

Ermittlung der Einkünfte

Die Beteiligungsgesellschaft erstellt eine Einnahmen-Überschußrechnung, bei der die Einnahmen den Werbungskosten gegenüber zu stellen sind.

Zu den Werbungskosten der Beteiligungsgesellschaft zählen neben den Aufwendungen für die Finanzierung die laufenden Kosten wie z. B. Personalkosten, Miete und Verwaltungskosten.

Ob die einmalig anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen durch Dritte (z.B. für Eigenkapitalvermittlung, Konzeption, Vertrieb, Treuhandtätigkeit) sofort abziehbare Betriebsausgaben darstellen oder als zusätzliche Anschaffungskosten zu behandeln sind, ist zur Zeit noch nicht abschließend geklärt; die Auffassung der Finanzverwaltung und die im Schrifttum vorgetragenen Meinungen differieren stark.

Der Bundesfinanzhof hat mit den Urteilen vom 08.05.2001 (Der Betrieb 2001, S. 1757) und 28.06.2001 (Der Betrieb 2001, S. 1754) entschieden, dass Eigenkapitalvermittlungsprovisionen in voller Höhe den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zuzurechnen sind.



Gemäß dem BMF-Schreiben vom 24.10.2001 (BStBl 2001 I S. 780) sollen auf Grundlage der ergangenen Urteile Anleger eines Fonds, unabhängig von der Hersteller- oder Erwerbereigenschaft der Fondsgesellschaft, als Erwerber eines Wirtschaftsguts beurteilt werden, wenn dem Beitritt des einzelnen Anlegers ein einheitliches, auf einem Gesamtplan beruhendes Vertragskonzept zugrunde liegt und der Anleger weder die Vertragsgestaltung noch den Herstellungsprozess wesentlich beeinflussen kann.

Um in steuerlicher Hinsicht auf der sicheren Seite zu sein, wird im Hinblick auf die Fondskonzeption davon ausgegangen, dass es sich bei den genannten Fondsnebenkosten um zusätzliche Anschaffungskosten handelt, die nur im Wege der Abschreibung bei der Ergebnisermittlung berücksichtigt werden können. Sofern die Anschaffungsnebenkosten mit der Anschaffung von Kapitalgesellschaften in Zusammenhang stehen, kommt eine Abschreibung allerdings nicht in Betracht.

Die Beteiligungsgesellschaft wird jedoch in Abstimmung mit dem Steuerberater der Gesellschaft versuchen, einzelne Gebühren als sofort abzugsfähige Werbungskosten zu behandeln.

Einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung

Die Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft werden von dem für die Beteiligungsgesellschaft zuständigen Finanzamt gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 a AO einheitlich und gesondert festgestellt. Das Finanzamt der Beteiligungsgesellschaft teilt den Anteil des einzelnen Anlegers an den Einkünften dem Wohnsitzfinanzamt des Anlegers mit.

Vom Finanzamt der Beteiligungsgesellschaft werden auch die persönlichen Sonderwerbungskosten des Anlegers im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung berücksichtigt. Zu den Sonderwerbungskosten gehören die wirtschaftlich durch die Beteiligung des Anlegers an der Beteiligungsgesellschaft verursachten Aufwendungen, sofern ihre Entstehung und ihr

Zusammenhang mit der Beteiligung nachgewiesen werden kann. Zu den Sonderwerbungskosten gehören insbesondere eventuelle Finanzierungskosten der Beteiligung (z. B. Zinsen und Gebühren), Fahrtkosten zu einer Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft und Steuerberatungskosten hinsichtlich der Beteiligung. Das Agio gehört nicht dazu; vielmehr handelt es sich hierbei um Anschaffungsnebenkosten.

Der Anleger kann seine Sonderwerbungskosten nicht selbst in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Sonderwerbungskosten müssen vielmehr innerhalb der Feststellungserklärung der Beteiligungsgesellschaft angegeben werden. Der Anleger muss seine Sonderwerbungskosten daher bis zu dem von der Beteiligungsgesellschaft vorgegebenen Termin unter Beifügung der Belege nachweisen. Die Beteiligungsgesellschaft wird neu beteiligte Anleger im ersten Jahr ihrer Beteiligung darauf hinweisen, dass diese rechtzeitig der Beteiligungsgesellschaft ihre Sonderwerbungskosten mitteilen müssen. In den Folgejahren erfolgt kein Hinweis mehr; jeder Anleger ist dann selbst für die rechtzeitige Mitteilung der Sonderwerbungskosten verantwortlich. Unterläßt der Anleger die Mitteilung der Sonderwerbungskosten an die Beteiligungsgesellschaft oder erfolgt die Mitteilung verspätet, kann dies zur Folge haben, dass die Sonderwerbungskosten in der Feststellungserklärung der Beteiligungsgesellschaft nicht berücksichtigt werden.

Die Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft werden den Anlegern entsprechend der im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Regelung über die Ergebnisverteilung zugerechnet. Die Zwischenschaltung der Treuhandkommanditistin ist für diese Zurechnung unschädlich. Das Treuhandverhältnis wird nämlich steuerlich anerkannt, wenn dem Treugeber (Anleger) im Innenverhältnis die Rechte an und aus dem Treugut zustehen und der Treugeber (Anleger) das Marktgeschehen jederzeit beherrscht und wirtschaftlich die Rechte und Pflichten trägt (BMF-Schreiben vom 01.09.1994, BStBl 1994 I, 604). Diese Voraussetzungen sind nach der Fondskonzeption gegeben.

Steuerliche Grundlagen

2. Gewerbesteuer

Die Beteiligungsgesellschaft ist vermögensverwaltend tätig; sie betreibt daher kein Gewerbe. Gewerbesteuer fällt nicht an. Auf die Ausführungen zu den Einkunftsarten unter dem Abschnitt Einkommensteuer wird Bezug genommen.

Durch den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Gewerbesteuer vom 14. August 2003 werden sich – soweit bis jetzt absehbar – insoweit keine Änderungen ergeben.

3. Erbschaft- und Schenkungssteuer

Beim Erbfall sowie im Fall der unentgeltlichen Übertragung der Beteiligung des Anlegers kann Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer anfallen. Steuerschuldner ist der Erwerber, bei einer Schenkung ist Steuerschuldner auch der Schenker.

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Unternehmensbeteiligungen ist der „gemeine Wert“, der nach dem „Stuttgarter Verfahren“ ermittelt wird.

Geld- und Wertpapiervermögen wird mit dem am Stichtag jeweils im amtlichen Handel notierten niedrigsten Kurs angesetzt (§ 11 Abs. 1 BewG). Gegebenenfalls ist der gemeine Wert maßgebend (§ 11 Abs. 2 BewG). Anteile an Investmentfonds sind mit dem Rücknahmepreis anzusetzen.

Zur Ermittlung der Steuerbelastung durch Schenkung-/ Erbschaftsteuer müssen die persönlichen Freibeträge berücksichtigt werden. Wegen Einzelheiten sollte der Anleger seinen steuerlichen Berater konsultieren.

Es ist darauf hinzuweisen, dass zur Zeit das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in verfassungsrechtlicher Hinsicht vom Bundesverfassungsgericht überprüft wird. Es ist daher zur Zeit nicht absehbar, ob und inwieweit sich daraus für die Besteuerung der Übertragung einer Beteiligung an der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG eine Änderung ergibt.



4. Umsatzsteuer

Zinserträge und Dividenden unterliegen nicht der Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 8 UStG).

Anderenfalls ist die GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Die ihr in Rechnung gestellten Vorsteuern sind Werbungskosten.

5. Zinsabschlagsteuer

Aus den Anlagen in Investmentfonds sowie in anderen Wertpapieren fließen steuerpflichtige Einnahmen. Diese unterliegen der Zinsabschlagsteuer.

Die Einkünfte werden bei der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft einbezogen. Hierbei wird auch die einbehaltene Zinsabschlagsteuer festgestellt. Der Anleger erhält im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuerveranlagung die anteilig auf ihn entfallende Zinsabschlagsteuer angerechnet.



Weitere wichtige Informationen

Der kommende Abschnitt behandelt weitere wichtige Informationen für eine Investition in die GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG.

Dies sind Informationen zu den Kosten der Investition, zur Finanzierung der Investitionen, zur Nutzung der Anlage sowie zur Beendigung der Kapitalanlage.



Weitere wichtige Informationen

1. Kosten der Investition

1. Fondsnebenkosten

Als Fondsnebenkosten sind insbesondere zu nennen:

- Vertriebskosten	9,00 %
- Eigenkapitalvermittlungskosten	3,00 %
- Initiativleistungsgebühren	1,00 % *
- Werbe- und Marketingaufwand	2,00 % *
- Vertriebsabrechnung	1,00 % *
- Vergütung des Anlageausschuß	1,00 % *
- Vergütung der Geschäftsführung	1,20 % *
- Vergütung der Treuhandkomm.	5,50 % *
- Vergütung für Steuerberatung	0,75 % *
- Layout und Internetbegleitung	0,50 % *
- Gründungskosten (Rechtsberatung)	1,50 % *
- Prospektgutachten	0,30 % *
	<hr/>
	2,36 %
	<hr/>
	29,11%

* jeweils zzgl. USt. insgesamt

Die Prozentangaben beziehen sich auf die jeweils auf die Einlage bei der Beteiligungsgesellschaft eingezahlten Beträge (ohne Agio).

Zusätzlich wird das Agio in vollem Umfang für die Betreuung der Anleger verwendet.

Eine Kurzdarstellung der jeweiligen Verträge und Vergütungsgrundlagen findet sich, soweit sich die Vergütung nicht aus dem Gesellschafts- oder Treuhandvertrag ergibt, unter Ziff. XI. „Wichtige Vertragspartner und Verträge“.



2. Laufende Geschäftskosten

Zusätzlich zu den vorgenannten Fondsnebenkosten fallen laufende Verwaltungskosten der Gesellschaft an. Diese betreffen z.B. laufende Rechts- und Steuerberatung, Kosten für Bewertungsgutachten, Buchhaltung, EDV-Kosten, Telefon, Bürobedarf, Porto etc.

Die Kosten werden pro Jahr wie folgt geschätzt:

	T€
Rechtsberatung	60 *
Steuerberatungskosten	45 *
EDV	40 *
Porto	12 *
Telefon	6 *
Mittelverwendungsgebühr	16 *
sonstige Kosten	25 *
	204
* zuzüglich Umsatzsteuer (16 %)	33
	237
gerundet	240

Die laufenden Geschäftskosten werden aus laufenden Einlagen finanziert, hilfsweise aus dem Verkauf und den Erträgen der Aktien- und Rentenfonds.

2. Finanzierung der Investitionen

Die Beteiligungsgesellschaft erhält ihre Finanzierungsmittel ausschließlich durch die Einlagen der Anleger sowie aus den eventuellen jährlichen Überschüssen.

Die Aufnahme von Fremdmitteln ist nicht vorgesehen.

Die Höhe der Einlage, die ein Anleger zuzüglich Agio zu erbringen hat, richtet sich nach der Anlageentscheidung und dem Zeichnungsbetrag. Die Mindestanlagesumme entspricht einer monatlichen Rate von € 30,00 zuzüglich einem Agio von 5 %, bei einer Zahlungsdauer von mindestens 10 Jahren, also € 3.600,00 zuzüglich einem Agio von 5 %. Einlage und Agio sind entsprechend der Zeichnungserklärung monatlich zu erbringen. Sonderzahlungen sind möglich.

Weitere wichtige Informationen

3. Nutzung der Anlage

Die Beteiligungsgesellschaft investiert in Aktienfonds, Rentenfonds und Unternehmensbeteiligungen. Darüber hinaus hält die Beteiligungsgesellschaft liquide Mittel in bar oder in Geldmarktfonds vor. Gewinne aus Aktienfonds ergeben sich aus Ausschüttungen dieser Gesellschaften oder Veräußerungserlösen.

Die Höhe der Ausschüttung, die Dauer der Anlage sowie der Wert bei der Veräußerung richten sich nach den individuellen Gegebenheiten. Prognosen hierzu sind nicht möglich. Gewinne aus Rentenfonds ergeben sich aus Ausschüttungen dieser Gesellschaften. Die Höhe der Ausschüttung und die Dauer der Anlage richten sich nach den individuellen Gegebenheiten. Prognosen hierzu sind nicht möglich. Der Erlös aus Unternehmensbeteiligungen ergibt sich aus laufenden Gewinnausschüttungen oder aus Veräußerungserlösen. Die möglichen Gewinnausschüttungen und die mögliche Wiederveräußerung richten sich nach den individuellen Gegebenheiten. Prognosen sind hierzu nicht möglich. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Aufgrund der vorliegenden

Investitionsstruktur und da die Beteiligung aus Eigenkapital finanziert wird, ist dieses Szenario eher unwahrscheinlich. Nicht unwahrscheinlich ist allerdings ein Teilverlust. Es besteht jedoch auch die Chance, mehr als das eingesetzte Kapital zurückzubekommen. Die Wahrscheinlichkeiten hierfür lassen sich nicht quantitativ prognostizieren.

Es wurde eine Beispielsrechnung durchgeführt. In der Beispielsrechnung wird von einem Zeichnungsvolumen von € 100 Mio. und einer Verzinsung der Anlagen in Aktien- und Rentenfonds von 6 % ausgegangen.

In der Beispielsrechnung wird dargestellt, welchen Überschuß die Anlagen im VC- bzw. PE- Bereich erzielen müssen, um das ursprünglich eingesetzte Kapital am Ende der Anlageperiode wieder auszahlen zu können.

Die vorgenannte Beispielsrechnung finden Sie auf den folgenden drei Seiten.



Die weiteren Annahmen der Beispielsrechnung sind:

1. Mittelzufluß	Einzahlungen		
	2004	2005-2020	2021-2023
	€	€	€
Gez. Kapital: € 50.000,00			
-Anleger A: € 30.000,00			
-Anleger B: € 20.000,00			
Zahlungsbeginn: 01.01.2004			
Einmalzahlung durch Anleger A (15 % von € 30.000,00)	4.500,00		
Jährliche Raten (aus Vereinfachungs Gründen werden statt der monatlichen Einzahlungen jährliche Einzahlungen angenommen)			
- Anleger A	1.500,00	1.500,00	
- Anleger B	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Zahlungsdauer:			
-Anleger A: 17 Jahre (verkürzt wegen Einmalzahlung)			
- Anleger B: 20 Jahre			
- Agio (5 % der Einmalzahlungen)	350,00	125,00	50,00
	7.350,00	2.625,00	1.050,00

*Bei der Prognose wird aufgrund der Erfahrungen bei den Zeichnungen im Jahr 2003 davon ausgegangen, dass 60 % der Anleger sich für die Anlageform „mit Einmalzahlung“ entscheiden.

Das insgesamt gezeichnete Kapital von € 50.000,00 wird daher wie folgt aufgeteilt:

- Anleger A (mit Einmalzahlung): € 30.000,00
- Anleger B (ohne Einmalzahlung): € 20.000,00

Außerdem wird aus Vereinfachungsgründen bei der Berechnung davon ausgegangen, dass die Einzahlungen jährlich geleistet werden, obwohl diese tatsächlich monatlich erfolgen.

Weitere wichtige Informationen

2. Mittelabfluß			
	2004	2005-2020	2021-2023
	€	€	€
Fondsnebenkosten lt. Zahlungsplan			
laufende Verwaltungskosten (0,24 %)**	120,00	120,00	120,00

Investitionen im Durchschnitt über die Gesamtlaufzeit:

- 65 % in Anleihen und Aktien
- 35 % in Venture-Capital-/ und Private Equity-Beteiligungen

Die Aufteilung (65 : 35) ergibt sich, weil über die Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft im Hinblick auf die erforderliche Beteiligungshöhe im VC-Bereich zu Anfang der Investitionsphase ein hoher Anteil nur im Wertpapierbereich angelegt werden kann.

**Ermittlung:

jährliche Verwaltungskosten von 240.000,00, eine Laufzeit von 29 Jahren sowie das geplante Fondsvolumen von 100 Mio. €

Die Beispielsrechnung über die Laufzeit 2004 – 2032 stellt sich wie folgt dar:

Mittelherkunft	€
Einzahlungen mit Agio	52.500,00
Fondsnebenkosten	-14.555,00
Agioverwendung	-2.500,00
	35.445,00
laufende Verwaltungskosten	-3.480,00
zur Anlage zur Verfügung stehender Betrag	31.965,00

Mittelverwendung	€
Investitionen	
- in Wertpapiere (65%)	20.399,25
- Anlage in VC-/PE-Beteiligungen (35%)	11.565,75
	31.965,00

Überschußermittlung	€
Erträge aus Wertpapieranlagen (6%)	39.891,75
Rückzahlung der Wertpapierinvestitionen	20.399,25
Steuern*	-7.658,15
Überschuß	52.632,85

* Aus Vereinfachungsgründen wird von einem durchschnittlichen Steuersatz von 20 % der Wertpapiererträge (abzüglich der anteiligen laufenden Verwaltungskosten) ausgegangen. Die Fondsnebenkosten bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

Ergebnis der Beispielsrechnung:

Sofern oben aufgeführte Annahmen eintreten, erhält der Anleger aus den Investitionen in Aktien- und Rentenfonds € 52.632,85 und damit sein eingesetztes Kapital am Ende der Laufzeit zurück.

Ein eventueller Überschuss aus den Venture-Capital-bzw. Private-Equity-Beteiligungen kann das Ergebnis nur verbessern, eine Verschlechterung ist ausgeschlossen..

Weitere wichtige Informationen

4. Beendigung der Anlage

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Ein Gesellschafter bzw. Treugeber kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmalig zum 31.12.2032, kündigen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, für den er fristgerecht gekündigt hat, aus der Gesellschaft aus.

Der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den übrigen Gesellschaftern anteilig an.

Die Komplementärin hat nur ein außerordentliches Kündigungsrecht. Kündigt die Komplementärin, ist der geschäftsführende Kommanditist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und verpflichtet, für die unverzügliche Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters zu sorgen. Die Kündigung der Komplementärin wird erst wirksam, wenn ein neuer persönlich haftender Gesellschafter bestellt ist.

Der geschäftsführende Kommanditist kann die Gesellschaft – auch noch innerhalb von sechs Wochen nach einem eventuellen Widerruf von Geschäftsführungsbefugnis und/oder Generalvollmacht/Prokura – unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen.

Die Treuhandkommanditistin ist nur mit Einwilligung oder auf Weisung sämtlicher Treugeber zur Kündigung des Gesellschaftsvertrages berechtigt.

Die Treuhandkommanditistin hat unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB das Recht, ihren treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil sowie die Haftsumme herabzusetzen, wenn und soweit das Treuhandverhältnis mit dem Treugeber beendet oder die Einlage des Treugebers herabgesetzt wird. Die Treuhandkommanditistin ist insoweit berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis fristlos teilweise zu kündigen.

Wird der Treuhandvertrag gekündigt, hat die Treuhandkommanditistin den von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil auf die Treugeber zu übertragen, sodass dieser unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt ist; etwas anderes gilt, wenn ein neuer Treuhandkommanditist die Treuhandschaft übernimmt. Die Kündigungserklärung hat in allen Fällen schriftlich zu erfolgen. Kündigt ein Gesellschafter bzw. Treugeber, so hat er seine schriftliche Kündigungserklärung an den geschäftsführenden Kommanditisten zu richten. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei dem Geschäftsführer.

5. Hinweise

Die ABC Beteiligungs- und Geschäftsbesorgungsgesellschaft mbH, Seestraße 113, 82229 Seefeld, ist Prospektherausgeberin.

Der Prospekt informiert nach Überzeugung der ABC GmbH zutreffend und vollständig über alle Umstände, die für eine Entscheidung eines Anlegers über eine Beteiligung an der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können.

Alle Angaben in diesem Prospekt wurden von der Prospektherausgeberin sorgfältig geprüft und gewissenhaft zusammengestellt.

Die Angaben entsprechen den Erfahrungswerten der Vergangenheit und beruhen auf dem Stand der Gesetze, der Rechtsprechung sowie der Verwaltungsanweisungen im Zeitpunkt der Prospekterstellung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich aufgrund Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der Auffassung der Finanzverwaltung Änderungen ergeben können, die auf den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligungsgesellschaft Einfluß haben können. Eine Haftung kann daher insoweit nicht übernommen werden. Eine Haftung wird auch nicht übernommen für den Eintritt eines wirtschaftlichen Erfolges der Beteiligungsgesellschaft.

Vom Inhalt dieses Prospektes abweichende Angaben bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Beteiligungsgesellschaft. Kein Vermittler, Anlageberater oder sonstiger Dritter ist daher berechtigt, Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben, die vom Inhalt dieses Prospektes abweichen oder über ihn hinausgehen.

Die Prospektherausgeberin versichert im Hinblick auf die Anlegerschutzbestimmung des § 264 a StGB, daß in diesem Prospekt keine unzutreffenden oder unvollständigen Angaben über Umstände gemacht sind, die für die Anlageentscheidung eines Anlegers wesentlich sind oder sein können; sie versichert darüber hinaus, daß sie keine nachteiligen Umstände verschwiegen hat.

Diese Erklärung soll auch Schutzwirkung gegenüber der Kapitalvermittlungsgesellschaft und gegenüber deren Untervermittlern haben. Mit seinem Beitritt erklärt der Gesellschafter bzw. Treugeber, von dieser Erklärung Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein.

Die Haftung der gegenwärtigen und zukünftigen Vertragspartner sowie Prospektverantwortlichen und ihrer Angestellten für unrichtige oder unvollständige Tatsachenangaben im Prospekt oder für die Verletzung sonstiger Aufklärungspflichten ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Etwaige Schadensersatzansprüche wegen versehentlich unrichtiger oder unvollständiger Prospektangaben verjähren sechs Monate nach Ablauf des Zeitpunktes, zu welchem der Anleger von der Berechtigung seines Anspruches Kenntnis erlangt hat, spätestens drei Jahre nach Zeichnung. Bei dieser Dreijahresfrist handelt es sich um eine Ausschlußfrist. Jedwede Ersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind beschränkt auf die Höhe der durch den Anspruchsteller geleisteten Einlage.

Seefeld, den 17.12.2003

Die Prospektherausgeberin

Wichtige Vertragspartner und Verträge

Die Grundlage Ihrer Beteiligung stellen die in diesem Emissionsprospekt abgedruckten Verträge dar. Sie finden in diesem Bereich ausserdem Informationen zu den Vertragspartnern sowie den Zahlungsplan.



Vertragspartner

Vertragspartner

Die Vertragspartner des vorliegenden Beteiligungsangebotes sind:

Herausgeber des Prospektes und Fondsinitiator:

Firma: ABC Beteiligungs- und Geschäftsbesorgungsgesellschaft mbH
Sitz: 82229 Seefeld, Seestraße 113
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 122568
Stammkapital: DM 50.000,-- (€ 25.564,60), vollständig eingezahlt
Gesellschafter mit mehr als 25 v.H.: Alfred Wieder, Seefeld
Geschäftsführer: Alfred Wieder, Seefeld

Der Geschäftsführer und Alleingesellschafter der Prospekt-herausgeberin und Fondsinitiator, Herr Alfred Wieder, hat neben der Beteiligungsgesellschaft der vorliegenden Art die GC Global Chance Fund GmbH & Co. KG initiiert und eingerichtet.

Komplementärin der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG

Firma: FIT Fondsinitiator und Treuhand GmbH
Sitz: Landshut
Handelsregister: Amtsgericht Landshut, HRB 5656
Stammkapital: € 25.000,00
Gesellschafter mit mehr als 25 v.H.: Markus Fischer, Essenbach
Geschäftsführer: Markus Fischer, Essenbach

Geschäftsführender Kommanditist:

Name: Fischer
Vorname: Markus
geb. 25.04.1971 in München
Schulabschluss: Mittlere Reife
Berufsausbildung: Bankkaufmann

Berufserfahrung in der Finanz-Dienstleistungsbranche: von 1994 bis 1999 nebenberuflich als Vermittler und freier Mitarbeiter seit 1999 hauptberuflich als Fondsinitiator, Geschäftsführer von Fondsgesellschaften usw. tätig.

Treuhandkommanditistin:

Firma: HIH Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Sitz: 80801 München, Agnesstraße 1-5,
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 134631
Stammkapital: € 25.000,--
Gesellschafter mit mehr als 25 v.H.: Walter Hornauer, Gräfelfing
Geschäftsführer: Walter Hornauer, Gräfelfing

Alleinvertriebsbeauftragte:

Firma: Alfred Wieder Vertriebs AG
Sitz: 82229 Seefeld, Seestraße 113
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 145863
Stammkapital: € 100.000,--
Gesellschafter mit mehr als 25 v.H.: Alfred Wieder, Seefeld
Vorstand: Alfred Wieder, Seefeld



Anlageausschuß

Herr Paul Altschäfl

Herr Jürgen Kosch

Herr Michael Motschmann

Paul Altschäfl:

Herr Paul Altschäfl (56), München, ist gelernter Bankkaufmann.

Herr Altschäfl war von 1976 – 1991 in verschiedenen leitenden Positionen in einer der größten deutschen Banken, zuletzt in München, beschäftigt; anschließend wechselte er zu einem namhaften Privatbankhaus und war dort ca. 2 Jahre ausschließlich in der Vermögens- und Anlageberatung tätig. 1993 übernahm er als Bankdirektor die Leitung einer privaten Geschäftsbank in München, die er bis zu seinem Ausscheiden erfolgreich geführt hat. 1997 machte er sich dann als Unternehmens- und Finanzberater selbständig.

Die während seiner Banklaufbahn erlangten Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Geld- und Kapitalmarktes und hier insbesondere auf dem Gebiet von Vermögensanlagen empfehlen ihn als kompetentes Mitglied des Anlageausschusses.

Michael Motschmann:

Herr Michael Motschmann (46), München, ist Kaufmann.

Herr Michael Motschmann ist seit mehr als 20 Jahren selbständiger Unternehmer und hat in dieser Zeit mehrere Unternehmen im In- und Ausland aktiv bei deren Gründung und Aufbau begleitet. Herr Motschmann betreibt seit vielen Jahren Handelsgeschäfte in arabischen Ländern und in den USA. Er ist geschäftsführender Gesellschafter der Nitron GmbH, Nitrierbetriebe Bayern, einer der größeren Stahlhärtereien in

Deutschland. Herr Michael Motschmann hat aufgrund seiner eigenen unternehmerischen und geschäftsleitenden Tätigkeit umfangreiche Erfahrung beim Aufbau, der Verwaltung und auch der Beurteilung von Unternehmen verschiedener Branchen.

Jürgen Kosch

Herr Jürgen Kosch (40), Lichtensee, ist Diplom-Ingenieur der Elektro- und Informationstechnik.

Herr Jürgen Kosch hat seit 1985 mehrere Unternehmen der IT Branche gegründet und solche Unternehmen als Geschäftsführer bzw. Vorstand geleitet. Herr Kosch war in den Unternehmen verantwortlich für den Aufbau der Unternehmensorganisation sowie für die Bereiche Produktstrategie und Entwicklung. Seit dem Jahr 2002 macht Herr Jürgen Kosch seine Erfahrungen als Unternehmer auch für andere verfügbar und ist gegenwärtig hauptberuflich als Unternehmens-Coach tätig.

Herr Jürgen Kosch hat aufgrund seiner eigenen unternehmerischen Tätigkeit langjährige Erfahrungen bei dem Aufbau und der Führung von Unternehmen. Zudem verfügt er über ein fundiertes Verständnis für Technologie, Markt und Produkte.

Gesellschaftsvertrag

Vorbemerkung

Die FIT Fondsiniciator und Treuhand GmbH in 84028 Landshut Niedermayerstraße 8 (nachfolgend „Komplementärin“ genannt), Herr Markus Fischer in 84051 Essenbach, Kleiberweg 4 (nachfolgend „geschäftsführender Kommanditist“ genannt) sowie die HIH Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft (nachfolgend „Treuhandkommanditistin“ genannt) errichten eine Kommanditgesellschaft unter der Firma GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG; sie vereinbaren folgenden Gesellschaftsvertrag:

§ 1

Rechtsform, Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.
- (2) Die Firma lautet:

GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG

- (3) Sitz der Gesellschaft ist Landshut.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, und zwar
 - a) der Aufbau, die Verwaltung, die Nutzung und die Umschichtung eines Wertpapierportfolios
 - b) der Erwerb und die Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen und sonstigen Vermögensanlagen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Geschäfte vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Die Gesellschaft tätigt keine Geschäfte, die der Erlaubnis von § 32 Abs. 1 KWG bedürfen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 4

Gesellschafter

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die FIT Fondsiniciator und Treuhand GmbH. Sie ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt; zur Gestellung einer Kapitalanlage ist sie weder berechtigt noch verpflichtet.
- (2) Kommanditisten sind:
 - a) Herr Markus Fischer, Niedermayerstraße 8, 84028 Landshut mit einem Kapitalanteil von € 1.000,--, wovon € 100,-- die Hafteinlage darstellen.
 - b) HIH Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in München mit einem Kapitalanteil von € 1.000,--, wovon € 100,- die Hafteinlage darstellen.



Die Kommanditisten erbringen ihre Kapitalanteile durch Bareinlage bei Abschluß dieses Gesellschaftsvertrages. Die Kapitalanteile sind fest. Auf den Kapitalanteil ist gleichzeitig ein Agio von 5 % der Einlage zu entrichten.

Eine Nachschußpflicht der Gesellschafter ist ausgeschlossen.

§ 5

Treuhandkommanditistin

- (1) Die HIH Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft hält ihren in § 4 genannten Kapitalanteil im eigenen Namen. Darüber hinaus ist sie berechtigt, für noch zuwerbende Treugeber, für deren Rechnung sie an der Gesellschaft sich beteiligen wird, Kapitalanteile treuhänderisch zu erwerben und zu halten. Die Treugeber sind nicht unmittelbar als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt. Die Treuhandkommanditistin ist deshalb unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und von allen Gesellschaftern unwiderruflich ermächtigt, ihre Kommanditeinlage nach Maßgabe dieses Vertrages der jeweiligen Gesamtsumme der von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlage anzupassen, und zwar um insgesamt € 99.998.000,--, so dass das Gesellschaftskapital danach € 100.000.000,-- beträgt.

Die Komplementärin und der geschäftsführende Kommanditist werden neben der Treuhandkommanditistin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich ermächtigt, im Namen aller jeweiligen Gesellschafter die zur Erhöhung des von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Kommanditkapitalanteils notwendigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und die dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

- (2) Die Einzahlungsverpflichtung der Treuhandkommanditistin besteht mit Rücksicht auf ihre treuhänderische Gesellschaftserstellung nur in der Höhe, in welcher die Treugeber die im Innenverhältnis zur Treuhandkommanditistin übernommenen Einzahlungsverpflichtungen laut Zeichnungsschein (Zeichnungsbetrag) zuzüglich eines nicht auf die Einlageverpflichtung anzurechnenden Agios von 5 % des Zeichnungsbetrages erfüllt haben. Hiervon unberührt ist die Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 2 lit. b).
- (3) Die einzutragende Haftsumme für einen Kapitalanteil, den die Treuhandkommanditistin treuhänderisch für einen Treugeber hält, beträgt 10 % der jeweils erfüllten Einzahlungsverpflichtung des Treugebers. Die Anmeldung zur Eintragung der Haftsumme bzw. Erhöhung derselben erfolgt jeweils am Anfang eines Kalenderjahres. Die Bemessungsgrundlage errechnet sich aus der Summe des im Vorjahr eingezahlten Festkapitalanteils des einzelnen Treugebers.
- (4) Die Treuhandkommanditistin wird ihre Gesellschafterrechte im Interesse der Treugeber ausüben und dabei Weisungen der Treugeber Folge leisten.
- (5) Im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander werden die Treugeber, für die die Treuhandkommanditistin ihre Gesellschaftsbeteiligung anteilig treuhänderisch hält, wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter behandelt. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an Ausschüttungen, an einem Auseinandersetzungsguthaben, einem Liquidationserlös sowie für die Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte. Die Treugeber werden hiermit bevollmächtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und das der Treuhandkommanditistin aus der treuhänderischen Beteiligung des Treugebers zustehende Stimmrecht für diese

Gesellschaftsvertrag

auszuüben. Diese Bevollmächtigung ist wirksam, solange sie nicht von der Treuhandkommanditistin gegenüber der Gesellschaft widerrufen wird. Die Vollmacht zur Stimmrechtsausübung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

- (6) Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, die auf ihrem Treuhandkonto eingegangenen Zahlungen der Treugeber zur Erfüllung der treuhänderisch übernommenen Einlageverpflichtung sowie zur Erbringung des Agios – jeweils anteilig - zu verwenden.
- (7) Über die Verpflichtung zur Leistung des mit der Treuhandkommanditistin im Treuhandvertrag vereinbarten Kapitalanteils zuzüglich Agio hinaus übernehmen die Treugeber keine weiteren Zahlungs- und Nachschußverpflichtungen oder Haftungen. Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern gemäß §§ 171 ff. HGB bleibt von dem vertraglichen Ausschluß unberührt.
- (8) Scheidet die Treuhandkommanditistin unter Übertragung ihres im eigenen Namen gehaltenen Kapitalanteils an einen Rechtsnachfolger und unter Übertragung der von ihr treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile an ihre Treugeber aus der Gesellschaft aus, wird diese mit den Treugebern oder einer neuen Treuhandkommanditistin fortgesetzt. Beim Ausscheiden der Treuhandkommanditistin kann eine neue Treuhandkommanditistin aufgenommen werden, die unter Ausschluß der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin eintritt.

Hierzu ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, es sei denn, die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von einer Woche nach dem Ausscheiden der Treuhandkommanditistin statt. Wird eine

neue Treuhandkommanditistin bestellt haben alle Treugeber ihr bisheriges Treuhandverhältnis gemäß der Beschlußfassung mit dieser fortzusetzen.

§ 6 Kapitalkonten

- (1) Für jeden Gesellschafter und für jeden Treugeber werden zwei Kapitalkonten geführt, deren Salden unverzinslich sind.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird der übernommene feste Kapitalanteil des Gesellschafters oder Treugebers laut Zeichnungsschein – also ohne Agio - gebucht. Ausstehende Einzahlungen auf die Beteiligungssumme eines Treugebers sind auf einem separaten Konto „Ausstehende Einlagen“ zu verbuchen. Der Saldo zwischen dem Kapitalkonto I und dem dazugehörigen Konto „Ausstehende Einlagen“ weist den jeweils aktuellen Stand des tatsächlich eingezahlten Festkapitalanteils des einzelnen Treugebers aus.
- (3) Auf dem Kapitalkonto II werden Gewinne, Entnahmen und Einlagen gebucht.
- (4) Verlustanteile werden auf einem separaten Verlustkonto gebucht. Gewinnanteile sind dem Verlustkonto bis zu seinem Ausgleich gutzuschreiben.
- (5) Für den Leistungsverkehr und die sonstigen Ansprüche zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bzw. den Treugebern werden gesonderte Verrechnungskonten geführt. Diese Konten haben im Verhältnis der Gesellschaft zu den Gesellschaftern bzw. den Treugebern Forderungs- und Verbindlichkeitscharakter.
- (6) Die vorstehenden Kapital- und Verrechnungskonten können nur einheitlich zusammen mit der Gesellschafterstellung



übertragen werden. Die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen Konten ist ausgeschlossen.

- (7) Die Salden auf den Kapitalkonten und dem Verlustkonto werden nicht verzinst.

§ 7

Erbringung der Einlage

- (1) Jeder Gesellschafter erbringt seine Einlage durch Einzahlung des gezeichneten Kapitalanteils auf ein Konto der Gesellschaft.

- (2) Jeder Treugeber erbringt seine Einlage durch Zahlung des Zeichnungsbetrages zuzüglich Agio in Höhe von 5 % des Zeichnungsbetrages in bar entsprechend den Bedingungen des Zeichnungsscheins auf ein von der Treuhandkommanditistin nach näherer Maßgabe des Treuhandvertrages bestimmtes Konto. Zeichnungsbetrag ist der Betrag, der auf dem Zeichnungsschein des Treugebers angegeben ist.

Die Treugeber sind entsprechend den Bestimmungen im Zeichnungsschein verpflichtet, die Treuhandkommanditistin zu ermächtigen, im Lastschriftverfahren die monatlich fällig werdenden Einzahlungsbeträge einzuziehen. Aus den auf dem Treuhandkonto von Treugebern einbezahlten Beträgen erfüllt die Treuhandkommanditistin ihre Einlageverpflichtung.

- (3) Leistet ein Gesellschafter oder Treugeber seine Einzahlungen nicht fristgerecht, ist die Gesellschaft bzw. die Treuhandkommanditistin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Zinspflicht tritt ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt unberührt.

Dem säumigen Gesellschafter oder Treugeber bleibt es vorbehalten, keinen oder einen geringeren Verzugsschaden

nachzuweisen. Ein von der Treuhandkommanditistin geltend gemachter Verzugsschadenersatz steht der Gesellschaft zu. Eine etwa anfallende Rücklastgebühr wird dem Kapitalkonto II des Treugebers belastet.

- (4) Werden die Einzahlungen eines Treugebers auf seinen Zeichnungsbetrag zuzüglich Agio trotz Mahnung und Nachfristsetzung samt Ausschlußandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Treuhandkommanditistin ermächtigt, von dem Beitrittsvertrag mit dem säumigen Treugeber zurückzutreten, ihn durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen oder seinen Anteil auf die geleistete Einlage herabzusetzen und unter Befreiung von § 181 BGB in entsprechendem Umfang neue Treugeber aufzunehmen. Von ihrer im Hinblick auf die Beteiligung des säumigen Treugebers bereits übernommenen Einlageverpflichtung gegenüber der Gesellschaft kann die Treuhandkommanditistin dann ebenfalls zurücktreten, so dass die Kommanditeinlage entsprechend herabgesetzt wird.

- (5) Der säumige Treugeber trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausschluß entstehenden Kosten; stattdessen kann die Gesellschaft als pauschalierten Schadenersatz die Zahlung eines Betrages von € 500,- verlangen. Die Treuhandkommanditistin ist insoweit zur Aufrechnung mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen berechtigt. Dem säumigen Treugeber bleibt es vorbehalten, einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

- (6) Der Treugeber hat sich im Zeichnungsschein und Treuhandvertrag mit der Treuhandkommanditistin zur Leistung von festen monatlichen Ratenbeträgen zu verpflichten. Die Summe aller Raten ergibt seine Einlage zuzüglich Agio. Die Einlage entspricht dem im Zeichnungsschein genannten Zeichnungsbetrag. Auf diesen Zeichnungsbetrag zahlt der Treugeber entweder 120, 180, 240 oder 300 Monatsraten. Die Höhe der monatlichen Rate

Gesellschaftsvertrag

legt der Treugeber im Zeichnungsschein fest. Die monatliche, vom Treugeber bestimmte Rate muß mindestens € 30,-- zuzüglich Agio betragen. Raten, die den Betrag von € 30,-- monatlich übersteigen, müssen durch 10 teilbar sein; das Agio wird dann hinzugerechnet. Sonderzahlungen auf den Zeichnungsbetrag sind in beliebiger Zahl und Höhe möglich; eine besondere Regelung gilt für Sonderzahlungen, die mit der ersten Rate erfolgen. Durch Sonderzahlungen mindert sich die Anzahl der zu leistenden Monatsraten. Der Treugeber erhält zu Beginn eines Kalenderjahres eine Mitteilung über den Stand seiner bis zum Ende des vergangenen Jahres getätigten Einzahlungen auf seine Einlageverpflichtung.

Leistet ein Treugeber zusammen mit der ersten Rate eine Sonderzahlung, die höchstens 15 % des Zeichnungsbetrages zuzüglich Agio sein kann, so mindert sich seine Einlageverpflichtung über die Sonderzahlung hinaus um einen Betrag in der selben Höhe (ohne Agio) zu Lasten der Gesellschaft. Der Treugeber erhält in dieser Höhe eine Gutschrift, die wirksam wird, wenn er im übrigen seinen Ratenzahlungsverpflichtungen laut Zeichnungsschein während der Einzahlungsphase immer termingerecht nachgekommen ist.

Beispiel:

Ein Treugeber hat einen Zeichnungsbetrag von € 24.000,-- gewählt, der in 20 Jahren – also in 240 Raten – gezahlt werden soll. Zahlt der Treugeber mit der ersten Rate eine Sonderzahlung in Höhe von 15 % - also € 3.600,-- -, so mindert sich seine Ratenzahlungsverpflichtung um 3 Jahre (36 Raten). Zugleich erhält der Treugeber eine Gutschrift über weitere € 3.600,--, die seine Einlageverpflichtung um diesen Betrag mindert, falls er bis zum Ende des 14. Jahres seiner Ratenzahlungsverpflichtung immer termingerecht nachgekommen ist. Unter dieser Prämisse wird der Treugeber am Ende des 14. Jahres so behandelt, als hätte er den Zeichnungsbetrag von € 24.000,-- in voller Höhe erbracht. Bei dem Beispiel ist das Agio aus Vereinfachungsgründen nicht mitgerechnet.

- (7) Ein Treugeber kann beantragen, die Einlage nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt seines Beitritt zur Gesellschaft auf den Mindestbetrag von € 3.600,-- herabzusetzen. Die Herabsetzung wird wirksam, wenn der Mindestbetrag von € 3.600,-- bei der Gesellschaft eingezahlt ist und die Treuhandkommanditistin im Namen der Gesellschaft und der übrigen Gesellschafter der Herabsetzung der Einlage zugestimmt hat, wozu sie ausdrücklich ermächtigt wird. Die Treuhandkommanditistin entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Belange der Gesellschaft.

§ 8

Anlagegrundsätze

- (1) Die Gesellschaft legt das nach Abzug der Aufwendungen verfügbare Kapital nach den nachstehend aufgeführten Anlagegrundsätzen an.
 - (2) Die Gesellschaft investiert in
 - Anlagen im Bereich des vorbörslichen Beteiligungskapitals (Venture Capital bzw. Private Equity)
 - Aktienfonds
 - Rentenfonds
- Der Anlageausschuß entscheidet über die Gewichtung der Investitionen. Im Bereich der Anlage in Wachstumskapital darf nicht mehr als 50 % des verfügbaren Kapitals investiert werden.
- (3) Die Anlagen im Bereich des vorbörslichen Beteiligungskapitals sollen in überwiegend noch nicht börsen-notierten Unternehmen in der Europäischen Union oder in Nordamerika oder indirekt auch in speziellen Venture Capital Fonds (Beteiligungsprogrammen) erfolgen.



§ 9

Vergütung der Komplementärin, des geschäftsführenden Kommanditisten sowie des Treuhandkommanditisten

- (1) Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin von der Gesellschaft eine Vergütung in Höhe von € 2.500,- jährlich.
- (2) Der geschäftsführende Kommanditist erhält als Vergütung für seine Tätigkeit 1,2 % des gezeichneten Gesellschaftskapitals zuzüglich einer eventuell anfallenden Umsatzsteuer. Die Fälligkeit der Vergütung bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Verwaltung des Gesellschafterbestands der Gesellschaft, insbesondere alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ein- und Austritt eines Treugebers, der Verwaltung des Datenbestandes der Treugeber, der Verbuchung der Einlagezahlungen, der Erstellung von Kontoauszügen über ihre Beteiligung, der Führung des Schriftwechsels mit Treugebern usw., eine Vergütung, die sich wie folgt ermittelt:

- 5,5 % des gezeichneten Gesellschaftskapitals.

- Die Vergütung der Treuhandkommanditistin beträgt mindestens € 80,- für jeden Treugeber, der im Kalenderjahr der Gesellschaft beigetreten ist, jedoch mindestens € 100.000,- jährlich.

- Sollte auf die Vergütung der Treuhandkommanditistin Umsatzsteuer zu entrichten sein, erhöht sich die zu zahlende Vergütung um diese.

Die Fälligkeit der Vergütung bestimmt der geschäftsführende Kommanditist im Einvernehmen mit der Treuhandkommanditistin.

Auf die Vergütung sind monatliche Abschlagszahlungen zu entrichten, deren Höhe durch den geschäftsführenden Kommanditisten festgelegt wird, mindestens aber € 8.000,-.

§ 10

Geschäftsführung, Vertretungsmacht und Vollmacht

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Sie ist im Innenverhältnis nicht berechtigt, von ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnis als persönlich haftende Gesellschafterin gegenüber Dritten Gebrauch zu machen, sofern sie nicht durch zwingendes Recht dazu verpflichtet ist.
- (2) Zur Geschäftsführung ist allein der geschäftsführende Kommanditist bzw. der jeweilige Nachfolger im Amt berechtigt und verpflichtet.
- (3) Die Befugnisse des geschäftsführenden Kommanditisten erstrecken sich auf alle gesellschaftsinternen und externen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt, sofern sich nicht aus diesem Vertrag Einschränkungen ergeben.
- (4) Im Innenverhältnis bedarf die Geschäftsführung zu folgenden Rechtsgeschäften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die über die Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, insbesondere
 - Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Garantieverträgen, Schuldbeitritte sowie die Aufnahme von Bankkrediten
 - Vornahme von Anlagen und Investitionen mit Ausnahme der vom Anlageausschuß beschlossenen
 - b) Bestellung von Prokuristen und Erteilung von Generalvollmachten.

Gesellschaftsvertrag

- (5) Der geschäftsführende Kommanditist ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen und seine Geschäftserfahrungen und seine Verbindungen der Gesellschaft nach besten Kräften zur Verfügung zu stellen. Der geschäftsführende Kommanditist ist ebenso wie die persönlich haftende Gesellschafterin von der Beschränkung des § 112 Abs. 1 HGB sowie des § 181 BGB befreit.
- (6) Dem geschäftsführenden Kommanditist sowie seinem jeweiligen Nachfolger im Amt wird hiermit – soweit gesetzlich zulässig – Generalvollmacht und Prokura zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilt, die nur gemäß § 10 Abs. 7 widerrufen werden kann bzw. erlischt. Weitere Prokuren werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Kommanditisten durch die persönlich haftende Gesellschafterin erteilt und widerrufen. Soweit dies zum Nachweis der Generalvollmacht des geschäftsführenden Kommanditisten gegenüber Dritten erforderlich ist, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet, entsprechende Vollmachtsurkunden/ Vollmachtsbestätigungen zu erteilen.
- (7) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung dazu ermächtigt und auf Verlangen der Gesellschafterversammlung dazu verpflichtet, die dem geschäftsführenden Kommanditisten erteilte Geschäftsführungsbefugnis nebst Prokura und Generalvollmacht zu widerrufen. Der Widerruf setzt voraus, dass gleichzeitig von der Gesellschafterversammlung ein neuer geschäftsführender Kommanditist bestellt wird. Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis erlöschen automatisch mit dem Entzug der Geschäftsführung.
- (8) Im Fall des Ausscheidens des geschäftsführenden Kommanditisten aus der Gesellschaft oder des Wegfalls der Geschäfts-

führungsbefugnis ist von der Gesellschafterversammlung unverzüglich eine weitere natürliche Person zum neuen geschäftsführenden Kommanditisten zu berufen. Das Ausscheiden des geschäftsführenden Kommanditisten wird zur Wahrung der steuerlichen Qualifikation der Gesellschaft als vermögensverwaltende Gesellschaft erst wirksam, wenn ein anderer Kommanditist Geschäftsführungsbefugnis erhalten hat.

§ 11

Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn die Gesellschafterversammlung dies mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschließt und, falls kein persönlich haftender Gesellschafter in der Gesellschaft verbleibt, gleichzeitig einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufnimmt.
- (2) Wird die persönlich haftende Gesellschafterin aufgelöst, wird über das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafterin das Insolvenzverfahren eröffnet oder pfändet ein Gläubiger der persönlich haftenden Gesellschafterin deren Ansprüche an die Gesellschaft, insbesondere die Haftungsvergütung, und wird die Pfändung nicht binnen 2 Monaten aufgehoben, so scheidet sie mit dem Tag der Auflösung, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. mit dem Ablauf von 2 Monaten nach Erlass des Pfändungsbeschlusses aus der Kommanditgesellschaft aus. Ist unter den verbleibenden Gesellschaftern kein persönlich haftender Gesellschafter, wird die Auflösung der Gesellschaft vermieden, wenn die verbleibenden Gesellschafter unter Aufnahme eines neuen persönlichen Gesellschafters spätestens innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.



§ 12

Verfügung über Kommanditanteile

- (1) Eine rechtsgeschäftliche Verfügung über den Kommanditanteil, wozu neben einer Abtretung auch eine Nießbrauchbestellung, eine Verpfändung oder sonstige Belastung mit einem Recht Dritter zählt, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Gesellschaft, vertreten durch die Komplementärin, zulässig. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Eine teilweise Übertragung eines Kommanditanteils ist ausgeschlossen. Mit der Übertragung der Gesellschafterstellung eines Kommanditisten auf eine dritte Person gehen auch alle Ansprüche und/oder Verbindlichkeiten dieses Kommanditisten aus den übrigen für ihn geführten Konten auf den Erwerber über.
- (2) Eine Übertragung oder sonstige Verfügung (mit Ausnahme einer Verpfändung) über den Kommanditanteil ist nur mit Wirkung zum Beginn eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Jede vollzogene Übertragung oder sonstige Verfügung, insbesondere auch jede Belastung, ist gegenüber der Gesellschaft erst wirksam, wenn sie der Gesellschaft schriftlich unter Beifügung entsprechender Angaben und Unterlagen zu dem neuen Gesellschafter angezeigt wurde.
- (4) Alle Kosten einer Verfügung, insbesondere die Kosten der Handelsregisteränderungen sowie die Kosten des Verwaltungsaufwands bei der Gesellschaft, die auf € 250,-- festgesetzt werden, trägt im Verhältnis zur Gesellschaft der neu eintretende Kommanditist.
- (5) Vorstehende Regelungen gelten bei der Übertragung eines treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils entsprechend.

§ 13

Kontrollrechte, Geschäftsbericht

- (1) Die Gesellschafter und Treugeber haben über das Kontrollrecht des § 166 HGB hinaus das Recht, die Handelsbücher sowie den Schriftverkehr der Gesellschaft durch einen Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe auf eigene Kosten einsehen zu lassen.
- (2) Die geschäftsführende Kommanditist hat den Gesellschaftern und Treugebern jährlich einmal bis zum 30.06. eines Jahres über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft im abgelaufenen Jahr, zusammen mit einem Ausblick auf das laufende Jahr, zu berichten. Der geschäftsführende Kommanditist kann diese Pflicht auch dadurch erfüllen, dass er den Bericht ins Internet stellt.

§ 14

Haftung

- (1) Die Gesellschafter und Treugeber haben untereinander sowie im Verhältnis zu der Gesellschaft nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- (2) Schadensersatzansprüche der Gesellschafter und Treugeber untereinander verjähren drei Jahre nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhaltes, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen. Derartige Ansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung des Schadens gegenüber dem Verpflichteten schriftlich geltend zu machen.

Gesellschaftsvertrag

§ 15

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen in den Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlußfassung. Die Gesellschafterbeschlüsse werden vorbehaltlich § 15 Abs. 8 in Gesellschafterversammlungen gefaßt, die am Sitz der Gesellschaft oder im Umkreis von 100 Kilometern abzuhalten sind. Die Gesellschafter beschließen insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) Ergebnisverwendung;
 - d) Entlastung der Geschäftsführung;
 - e) Bestätigung, Wahl bzw. Abberufung von Mitgliedern des Anlageausschusses;
 - f) Ausschluß von Gesellschaftern;
 - g) Auflösung der Gesellschaft;
 - h) alle sonstigen den Gesellschaftern in diesem Vertrag zugewiesenen sowie den Gesellschaftern von dem geschäftsführenden Kommanditisten zur Beschlußfassung vorgelegten Angelegenheiten.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von neun Monaten nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres statt. Der geschäftsführende Kommanditist ist darüber hinaus zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn dies von Gesellschaftern oder Treugebern, die zusammen mindestens 25 % aller Stimmen innehaben, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Antragsteller sind berechtigt, die Versammlung selbst einzuberufen, wenn der geschäftsführende Kommanditist nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung zur Einberufung die Versammlung einberuft.

Der geschäftsführende Kommanditist ist weiterhin zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

- (3) Die Gesellschafterversammlungen werden von dem geschäftsführenden Kommanditisten oder von einem durch ihn bevollmächtigten Dritten einberufen. Die Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Versammlungszeit. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Gesellschafterversammlung müssen im Fall einer ordentlichen Gesellschafterversammlung mindestens vier Wochen, bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung mindestens zwei Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt werden. Ein Gesellschafter ist ordnungsgemäß geladen, wenn die Einladung fristgerecht an die gegenüber der Gesellschaft zuletzt schriftlich genannte Adresse versandt wird. Den Mitgliedern des Anlageausschusses sind innerhalb angemessener Frist vor Einberufung der Gesellschafterversammlung die Tagesordnung mitzuteilen und etwaige Beschlußvorlagen vorzulegen. Soweit der Anlageausschuß eine eigene Stellungnahme abgibt, ist sie der Einladung zur Gesellschafterversammlung beizufügen. Die Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung kann auch dadurch erfolgen, dass Tagesordnung, Versammlungsart und Versammlungszeit im Internet bekanntgegeben werden; die in diesem Absatz genannten Fristen gelten für diesen Fall entsprechend. Die Gesellschaft hat durch ein Paßwort sicherzustellen, dass Empfänger der Einberufung zur Gesellschafterversammlung ein Gesellschafter ist.



- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Gesellschafter und Treugeber ordnungsgemäß geladen wurden und der geschäftsführende Kommanditist und 25 % der Stimmen anwesend oder vertreten sind. Sollte keine Beschlußfähigkeit erreicht werden, sind die Gesellschafter mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu einer Ersatzversammlung zu laden.

Die Ersatzversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlußfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Die Einladung zu der Ersatzversammlung kann bereits vor dem Tag der Gesellschafterversammlung versendet bzw. mit der Einladung zu der Gesellschafterversammlung verbunden werden. In der Ersatzversammlung können nur Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden, die in der ursprünglichen Einladung genannt waren.

- (5) Eine Vertretung – auch im schriftlichen Verfahren gemäß § 15 Abs. 8 – bzw. Begleitung des Gesellschafters ist zulässig durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater; die Vertretungsmacht ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Ein Bevollmächtigter, der mehrere Gesellschafter vertritt, kann entsprechend den ihm erteilten Weisungen voneinander abweichende Stimmen abgeben. Soweit Gesellschafter im eigenen Namen und als gesetzliche oder gewillkürte Vertreter anderer Gesellschafter das Stimmrecht ausüben, sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (6) Die Gesellschafterversammlung wird von dem geschäftsführenden Kommanditist oder von einem durch ihn bevollmächtigten Dritten geleitet. Der geschäftsführende Kommanditist ist verpflichtet, über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung Protokoll zu führen, das vom

Versammlungsleiter und von dem von diesem ernannten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat den Ort, den Tag der Veranstaltung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und Ergebnisse von Abstimmungen sowie die Gesellschafterbeschlüsse zu enthalten. Die Protokolle werden den Gesellschaftern zugesandt oder ins Internet zur Bekanntgabe eingestellt.

- (7) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gesellschaft gefaßt, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Je € 10 gezeichnete Kommanditeinlage gewähren eine Stimme. Die Stimmverbote des § 47 Abs. 4 GmbHG gelten entsprechend. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.

Ein Bevollmächtigter, der mehrere Gesellschafter oder Treugeber vertritt, kann, entsprechend den ihm erteilten Weisungen voneinander abweichende Stimmen abgeben. Jedoch kann das Stimmrecht für jeden einzelnen Gesellschafter und Treugeber nur einheitlich ausgeübt werden.

Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, das ihr zustehende Stimmrecht entsprechend den ihr durch die Treugeber erteilten Weisungen mit voneinander abweichenden Stimmen auszuüben.

Für die Stimmrechtsausübung gelten im übrigen die Bestimmungen des Treuhandvertrages der Treugeber mit der Treuhandkommanditistin.

Gesellschaftsvertrag

- (8) Statt der Durchführung einer ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlung können Gesellschafterbeschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn dies dem geschäftsführenden Kommanditisten zweckdienlich erscheint. Der geschäftsführende Kommanditist bzw. durch ihn bevollmächtigte Dritte führen in diesem Fall die Beschlußfassung durch. Er bestimmt die Abstimmungsfrist für die Abgabe der Stimmen, die nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Absendung der Beschlußunterlagen (Datum des Poststempels) bzw. nach Bekanntgabe der Beschlußunterlagen im Internet enden darf. Die Aufforderung zur Beschlußfassung muß sämtliche Abstimmungspunkte, die Mitteilung des genauen Verfahrens, die Zahl der Stimmen des Gesellschafters und die Angabe des letzten Abstimmungstages enthalten. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn die Beschlußunterlagen unter Einhaltung der Abstimmungsfrist an alle Gesellschafter versandt werden, und zwar an die gegenüber der Gesellschaft zuletzt schriftlich genannte Adresse, mindestens 25 % der Stimmen aller Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen und diesem Verfahren nicht mit mindestens 25 % der Stimmen aller Gesellschafter innerhalb von vier Wochen im Falle einer ordentlichen Gesellschafterversammlung bzw. innerhalb von zwei Wochen im Falle einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung schriftlich widersprochen wird, wobei bei Berechnung der Fristen der Tag der Absendung der Aufforderung und der Tag des Eingangs des Widerspruches nicht mitgerechnet werden. Kommt eine Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren nicht zustande, wird der geschäftsführende Kommanditist binnen 14 Tagen eine Gesellschafterversammlung einberufen, die auf die ursprünglich angekündigten Beschlußgegenstände beschränkt ist. Nach dem letzten Abstimmungstag abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegeben. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den geschäftsführenden Kommanditisten. Kommt ein Beschluß im schriftlichen Verfahren zustande, so

hat der geschäftsführende Kommanditist den übrigen Gesellschaftern unverzüglich das Ergebnis schriftlich oder durch Bekanntgabe im Internet mitzuteilen.

- (9) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Absendung des Protokolls bzw. der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Abstimmungsverfahrens geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 16

Änderung des Gesellschaftsvertrages

- (1) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen oder diesem Gesellschaftsvertrag zwingend höhere Mehrheitsentscheidungen erforderlich sind.
- (2) Änderungsbeschlüsse, die nicht alle Gesellschafter formell und materiell gleich behandeln, den Gesellschaftern zusätzliche Pflichten, insbesondere Nachschußpflichten, auferlegen oder die Rechtsstellung des geschäftsführenden Kommanditisten zu deren Nachteil verändern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller betroffenen Gesellschafter.



§ 17

Jahresabschluß, Sonderbetriebsausgaben und –einnahmen

- (1) Der Jahresabschluß ist von dem geschäftsführenden Kommanditisten innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluß aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluß sowie der Bericht über die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft im vergangenen Jahr ist allen Gesellschaftern und Treugebern innerhalb von vierzehn Tagen nach der Anfertigung zuzuleiten oder unter Benutzung eines Paßwortes ins Internet einzustellen; dabei ist durch Vergabe eines Paßwortes sicherzustellen, dass nur Gesellschafter Empfänger sein können.
- (3) Sonderbetriebsausgaben und Sonderbetriebseinnahmen muß jeder Gesellschafter oder Treugeber spätestens zum 28. Februar des auf ein Geschäftsjahr folgenden Jahres dem geschäftsführenden Kommanditisten bekannt geben.
- (2) Weitergehende Entnahmen sind nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses zulässig, der einer Mehrheit von 75 % aller abgegebenen Stimmen und der Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten bedarf.
- (3) Ausschüttungen erfolgen auf das gegenüber der Gesellschaft zuletzt schriftlich genannte Konto. Ist dies aufgrund unrichtiger oder unrichtig gewordener Angaben trotz Nachfrage der Gesellschaft unter der der Gesellschaft zuletzt genannten Anschrift nicht möglich, so ist die Gesellschaft nach Ablauf eines Jahres seit Fehlschlagen der Transaktion berechtigt, diesen auszuschüttenden Betrag anteilig den übrigen Gesellschaftern gutzubringen.
- (4) Die von eventuellen Zins- und Dividendenerträgen einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer ist dem Kapitalkonto II eines Gesellschafter oder Treugebers in dem Verhältnis zu belasten, in dem im Jahr der Belastung mit Kapitalertragsteuer sein Anteil am Jahresergebnis zum Gesamtjahresergebnis der Gesellschaft gemäß Jahresabschluß steht.

§ 18

Entnahmen

- (1) Die Gesellschafter haben ab dem Wirtschaftsjahr, das am 01.01.2013 beginnt, Anspruch auf Ausschüttung eines Betrages, der erforderlich ist, um die auf ihre Beteiligung an der Gesellschaft entfallende persönliche Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag zu bezahlen, sofern in Höhe des an sämtliche Gesellschafter auszuschüttenden Betrages liquide Mittel vorhanden sind. Bei der Berechnung dieser Beträge wird jeweils auf den Höchststeuersatz abgestellt, wie er für natürliche Personen im Zeitpunkt der Entnahme gesetzlich normiert ist. Diese Ausschüttungen erfolgen nicht, wenn der Kapitalanteil durch Verluste gemindert ist.

§ 19

Beteiligung am Ergebnis und Vermögen

- (1) Die Gesellschafter bzw. Treugeber sind am Vermögen der Gesellschaft im Verhältnis ihres tatsächlich eingezahlten Festkapitalanteils (§ 6 Abs. 2) zum tatsächlich eingezahlten Gesellschaftskapital beteiligt.
- (2) Am Ergebnis eines Geschäftsjahres sind die Gesellschafter bzw. Treugeber in dem Verhältnis beteiligt, in dem ihre Bewertungszahl zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Summe der Bewertungszahlen aller Gesellschafter bzw. Treugeber zum gleichen Stichtag steht. Bei der Ermittlung der Bewertungszahl wird wie folgt vorgegangen:

Gesellschaftsvertrag

Die Bewertungsziffer errechnet sich aus der Summe aller im Laufe des betreffenden Monats bei der Gesellschaft eingegangenen Zahlungen auf die Einlage (ohne Agio) geteilt durch 10. Diese Bewertungsziffern eines Monats werden in den Folgemonaten bis zum Jahresende jeweils fortgeschrieben.

Die Summe aller jeweils bis zum Ende eines Kalendermonats ermittelten Bewertungsziffern und fortgeschriebenen Bewertungsziffern seit Eintritt in die Gesellschaft bildet die maßgebende Bewertungszahl.

Beispiel:

Gezeichnete Kommanditeinlage: € 10.000,--
monatliche Zahlungen: € 50,--

	Zahlungen	Vermögen	Bewertungsziffer
08/2003	50,00	50,00	5
09/2003	50,00	100,00	10
10/2003	150,00	250,00	25
11/2003	0,00	250,00	25
12/2003	100,00	350,00	35
Bewertungszahl			100

§ 20

Tod eines Gesellschafters

- (1) Beim Tod eines Gesellschafters oder Treugebers wird die Gesellschaft mit den Erben oder Vermächtnisnehmer(n) fortgesetzt.
- (2) Mehrere Erben bzw. Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen schriftlich Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der sämtliche Gesellschaftsrechte nur gemeinsam für seine Vollmachtgeber ausüben kann und alle Erklärungen/Zahlungen der Gesellschaft gegenüber den Rechtsnachfolgern mit Wirkung für diese entgegennimmt. Ist kein gemeinsamer Bevollmächtigter bestellt oder ist die Legitimation nach § 20 Abs. 3 nicht vollständig erfolgt, ruhen alle auf den Kommanditanteil bezogenen mitgliederschaftlichen Rechte; entnahmefähige Gewinnanteile werden von dem geschäftsführenden Kommanditist bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten einbehalten. Bis zum Zugang einer schriftlichen Vollmachtserklärung zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters kann die Gesellschaft durch eine Zustellung an einen Rechtsnachfolger ihrer Wahl Zustellungen mit Wirkung gegenüber allen Rechtsnachfolgern vornehmen.
- (3) Die Erben/Testamentsvollstrecker müssen sich durch Vorlage eines Erbscheines/Testamentsvollstreckerzeugnisses legitimieren, Vermächtnisnehmer durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsbeschluß.
- (4) Im Falle des Todes eines Gesellschafters tragen die Erben, die die Kommanditanteile erwerben, alle durch den Erbfall der Gesellschaft entstehenden Kosten.



§ 21

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Ein Gesellschafter bzw. Treugeber kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft, erstmalig zum 31.12.2032, kündigen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, für den er fristgerecht gekündigt hat, aus der Gesellschaft aus. Der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den übrigen Gesellschaftern anteilig an.
- (2) Die Komplementärin hat nur ein außerordentliches Kündigungsrecht. Kündigt die Komplementärin, ist der geschäftsführende Kommanditist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und verpflichtet, für die unverzügliche Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters zu sorgen. Die Kündigung der Komplementärin wird erst wirksam, wenn ein neuer persönlich haftender Gesellschafter bestellt ist.
- (3) Der geschäftsführende Kommanditist kann die Gesellschaft – auch noch innerhalb von sechs Wochen nach einem eventuellen Widerruf von Geschäftsführungsbefugnis und/ oder Generalvollmacht/Prokura – unter Einhaltung einer 6 monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen.
- (4) Die Treuhandkommanditistin ist nur mit Einwilligung oder auf Weisung sämtlicher Treugeber zur Kündigung des Gesellschaftsvertrages berechtigt. Die Treuhandkommanditistin hat unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB das Recht, ihren treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil sowie die Haftsumme herabzusetzen, wenn und soweit das

Treuhandverhältnis mit dem Treugeber beendet oder die Einlage des Treugebers herabgesetzt wird. Die Treuhandkommanditistin ist insoweit berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis fristlos teilweise zu kündigen.

Wird der Treuhandvertrag gekündigt, hat der Treuhandkommanditist den von ihm treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil auf die Treugeber zu übertragen, so dass dieser unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt ist; etwas anderes gilt, wenn ein neuer Treuhandkommanditist die Treuhandenschaft übernimmt.

- (5) Die Kündigungserklärung hat in allen Fällen schriftlich zu erfolgen. Kündigt ein Gesellschafter bzw. Treugeber, so hat er seine schriftliche Kündigungserklärung an den geschäftsführenden Kommanditisten zu richten. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei dem Geschäftsführer.

§ 22

Ausschluß eines Gesellschafters

- (1) Die Gesellschaft kann einen Gesellschafter bzw. Treugeber aus wichtigem Grund ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters oder Treugebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - b) ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil betreibt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht binnen eines Monats aufgehoben wird;
 - c) der Treugeber trotz Mahnung und Nachfristsetzung seine Einzahlungsverpflichtung nicht bzw. nicht termingerecht erfüllt.

Gesellschaftsvertrag

- (2) Nach Ausschließung eines Gesellschafters bzw. Treugebers scheidet dieser mit Ablauf des Tages aus der Gesellschaft aus, an dem die schriftliche Mitteilung an ihn über seinen Ausschluß zur Post aufgegeben wird.
- (3) Durch den Ausschluß entstehende Kosten trägt der Gesellschafter bzw. Treugeber selbst.

§ 23

Guthaben bei Ausscheiden

- (1) Scheidet ein Gesellschafter oder Treugeber aus der Gesellschaft aus, hat er Anspruch auf Auszahlung seines Guthabens nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
- (2) Das Guthaben errechnet sich zum Stichtag des Ausscheidens aus der Summe der Salden der Konten des ausscheidenden Gesellschafters oder Treugebers (Kapitalkonto I und II, Verlustkonto) zuzüglich des Anteils des Gesellschafters oder Treugebers an den Rücklagen und eines Anteils an der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Verkehrswert des Vermögens der Gesellschaft, der dem Verhältnis gemäß § 19 Abs. 1 zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Ausscheidens entspricht.
Soweit der Verkehrswert für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zum Stichtag des Ausscheidens nicht feststellbar sind, werden sie auf Wunsch des ausscheidenden Gesellschafters oder Treugebers durch von dem Geschäftsführer in Auftrag zu gebende Schätzgutachten amtlich anerkannter Sachverständiger ermittelt, deren Kosten derjenige trägt, der die Beauftragung durch die Geschäftsführer verlangt oder veranlaßt hat.
- (3) Im Falle einer durch einen Gesellschafter oder Treugeber zu vertretenden außerordentlichen Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses bleibt bei dem gemäß Abs. 2 zu

berechnenden Guthaben die Kapitalrücklage der Gesellschaft unberücksichtigt. Hat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer außerordentlichen Kündigung der Gesellschafter oder Treugeber seinen Zeichnungsbetrag zuzüglich Agio gemäß Zeichnungsschein noch nicht in voller Höhe erbracht, so besteht seitens der Gesellschaft weiterhin Anspruch auf Einzahlung eines Betrages in Höhe von 70 % des noch ausstehenden anteiligen Zeichnungsbetrages zuzüglich Agio. Dieser noch ausstehende Betrag wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausscheidens in einer Summe sofort fällig. Er kann mit einem dem Gesellschafter oder Treugeber nach § 23 Abs. 2 zustehenden Guthaben verrechnet werden.

- (4) Das Guthaben wird sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres, in dem der Gesellschafter oder Treugeber ausscheidet, fällig und ist bis zu diesem Zeitpunkt unverzinslich.
- (5) Ausscheidende Gesellschafter oder Treugeber können keine Sicherstellung ihres Guthabens verlangen. Sie haben keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistungen wegen künftiger Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger.

§ 24

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle einer Auflösung ist die Gesellschaft durch den geschäftsführenden Kommanditisten in Abstimmung mit der Treuhandkommanditistin abzuwickeln und das Gesellschaftsvermögen zu verwerten.
- (2) Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird dazu verwendet, zunächst die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Drittgläubigern und danach solche



gegenüber Gesellschaftern oder Treugebern (Verrechnungskonten) auszugleichen. Mit dem verbleibenden Verwertungserlös werden zunächst die Kapitalkonten II ausbezahlt. Reicht hierzu der Verwertungserlös nicht aus, erfolgt die Auszahlung im Verhältnis der Salden der Kapitalkonten II der Gesellschafter bzw. Treugeber untereinander. Ein restlicher Verwertungserlös ist an die Gesellschafter oder Treugeber im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 auszusahlen. Eine Haftung der Komplementärin für die Erfüllung der Gesellschafterforderungen ist in diesem Falle ausgeschlossen. Für die Verteilung des Liquidationsgewinns oder –verlustes unter den Gesellschaftern gilt § 19 Abs. 1 entsprechend.

§ 25

Anlageausschuß

- (1) Die Gesellschaft hat einen Anlageausschuß, der aus drei Mitgliedern besteht. Die ersten Mitglieder des Anlageausschusses werden durch den geschäftsführenden Kommanditisten bestellt.
- (2) Der Anlageausschuß prüft, ob bei Investitionen, die von der Gesellschaft vorgenommen werden sollen, die Anlagevoraussetzungen gemäß § 8 gegeben sind. Der Anlageausschuß wird nach Prüfung eine Stellungnahme abgeben. Die geplante Investition kann nur bei einer positiven Stellungnahme des Anlageausschusses vorgenommen werden. Bei Stimmengleichheit gilt die Stellungnahme als negativ.
- (3) Die Bestellung des Anlageausschusses gilt auf unbestimmte Zeit.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann jedes Mitglied des Anlageausschusses abberufen. Soweit Mitglieder des Anlageausschusses abberufen worden sind, sind von der Gesellschafterversammlung gleichzeitig so viele neue Mitglieder nach zu wählen, wie Mitglieder abgewählt wurden. Scheidet ein Mitglied vor Zuwahl eines anderen Mitglieds aus, ist der Anlageausschuß auch ohne das ausscheidende Mitglied beschlußfähig, wobei die Anzahl der Mitglieder nicht unter die Zahl zwei absinken darf.
- (5) Die Mitglieder des Anlageausschusses haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche der übrigen Gesellschafter, der Gesellschaft und der Treugeber gegenüber Mitgliedern verjähren nach Ablauf von drei Jahren seit Kenntnis der haftungsbegründenden Umstände, soweit nicht das Gesetz eine kürzere Verjährungsfrist vorsieht. Die Ansprüche sind innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten seit Kenntnis der haftungsbegründenden Umstände schriftlich bei den Mitgliedern geltend zu machen.
- (6) Die Mitglieder des Anlageausschusses erhalten als Vergütung für ihre Tätigkeit 1 % des während der Dauer ihrer Tätigkeit jeweils gezeichneten Gesellschaftskapitals zuzüglich einer eventuell anfallenden Umsatzsteuer. Die Fälligkeit der Vergütung bestimmt die Gesellschafterversammlung. Die Mitglieder des Anlageausschusses teilen die Vergütung untereinander auf. Die Vergütung wird monatlich abgerechnet. Mit der Zahlung der Vergütung sind Auslagen abgegolten.

Gesellschaftsvertrag / Treuhandvertrag

§ 26

Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- (2) Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht durch einen Gesellschafterbeschuß nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erfolgen. Auf eine feste Verbindung dieses Gesellschaftsvertrages sowie mit anderen Verträgen und Erklärungen – insbesondere auch mit solchen, auf die hier Bezug genommen wird – wird verzichtet.
- (3) Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z.B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beitritt, Ausscheiden, Rechten und Pflichten von Gesellschaftern und Gesellschafterbeschlüssen können als Aktiv- oder Passivprozesse der Gesellschaft geführt werden. Die Geschäftsführer sind berechtigt und bevollmächtigt, alle Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis sowie Ansprüche der Gesellschaft gegen Dritte im Namen der Gesellschaft geltend zu machen.



Treuhandvertrag

zwischen

**der im Zeichnungsschein genannten Person
- nachfolgend „Treugeber“ genannt -**

und

**HIH Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft,
Agnesstraße 1-5, 80801 München
vertreten durch den Geschäftsführer**

Herrn Dipl.-Kfm. Walter Hornauer

- nachfolgend „Treuhandkommanditistin“ genannt -

Vorbemerkung

Der Treugeber beabsichtigt, sich an der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) als Kommanditist zu beteiligen und seinen Geschäftsanteil über die Treuhandkommanditistin treuhänderisch halten zu lassen. Die Kommanditbeteiligung entspricht dem Zeichnungsbetrag laut Zeichnungsschein. Auf den Zeichnungsbetrag zahlt der Treugeber monatliche Raten, deren Anzahl im Zeichnungsschein festgelegt wird, und Sonderzahlungen.

Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, der im Emissionsprospekt der Gesellschaft abgedruckt ist, ist den Vertragsparteien bekannt und Grundlage dieses Treuhandvertrages. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, welche die Rechtsbezeichnungen zwischen der Treuhandkommanditistin und den Treugebern betreffen, sind Bestandteil dieses Treuhandvertrages.

Der Treugeber gibt mit seiner Unterschrift auf dem Zeichnungsschein (Beitrittserklärung) das Angebot zum Abschluß des vorliegenden Treuhandvertrages ab. Der Treuhandvertrag wird wirksam mit der Annahme dieses Angebots durch die Treuhandkommanditistin. Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Er erhält eine Information über die Annahme des Angebots.

Die Treuhandkommanditistin verschafft dem Treugeber nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mittelbar die Stellung eines Kommanditisten der Gesellschaft.

§ 1

Gegenstand des Treuhandvertrages

- (1) Die Treuhandkommanditistin übernimmt und verwaltet (neben ihrer eigenen Beteiligung) für den Treugeber dessen Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft in Höhe des im Zeichnungsschein angegebenen Betrags und hält diese treuhänderisch im eigenen Namen, aber im Interesse und für Rechnung des Treugebers.
- (2) Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft auch für andere Treugeber treuhänderisch zu übernehmen und zu verwalten sowie Treuhandaufgaben und ähnliche Aufgaben bei anderen Gesellschaften und für andere Personen wahrzunehmen. Die Treuhandkommanditistin hält ihre Beteiligung an der Gesellschaft für alle Treugeber im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil, der damit neben dem eigenen Kapitalanteil der Treuhandkommanditistin auch alle treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile umfaßt.

Treuhandvertrag

- (3) Die Treuhandkommanditistin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Treuhandkommanditistin haftet gegenüber den Gesellschaftsgläubigern der Gesellschaft in Höhe der Haftsumme, die im Handelsregister eingetragen ist.
- (5) Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile der Treugeber getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu verwalten.

§ 2

Rechtsstellung des Treugebers

- (1) Der Treugeber ist berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Die Treuhandkommanditistin wird dafür Sorge tragen, dass dem Treugeber die Einladung zur Gesellschafterversammlung nebst Anlagen von der Gesellschaft direkt übersandt wird; ausreichend ist auch, wenn die Einladung zur Gesellschafterversammlung ins Internet gestellt wird. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.
- (2) Die Treuhandkommanditistin bevollmächtigt den Treugeber hiermit, das Stimmrecht in der Höhe auszuüben, wie es seinem eingezahlten Zeichnungsbetrag am gesamten eingezahlten Kommanditkapital der Gesellschaft im Zeitpunkt der Abstimmung entspricht. Sofern der Treugeber auf einer Gesellschafterversammlung nicht anwesend oder nicht durch Dritte vertreten ist, wird die Treuhandkommanditistin das auf ihn entfallende Stimmrecht nur nach dessen Weisungen ausüben. Liegt keine Anweisung des Treugebers vor, erfolgt die Abstimmung entsprechend den Vorschlägen der Geschäftsführung der Gesellschaft.

- (3) Die Treuhandkommanditistin erteilt dem Treugeber hiermit Vollmacht, die ihr zustehenden Kontroll- und Widerspruchsrechte auszuüben.
- (4) Die Treuhandkommanditistin tritt alles, was sie in Erfüllung des Treuhandvertrages erlangt, an den Treugeber ab, insbesondere ihre Ansprüche auf den festgestellten Gewinn, die Entnahmen und den Liquidationserlös sowie auf dasjenige, was ihr im Falle ihres Ausscheidens oder der Beendigung der Gesellschaft zusteht, und zwar in dem Umfang, wie dem Treugeber die Ansprüche anteilmäßig entsprechend seiner Beteiligung am Kommanditkapital der Gesellschaft gebühren. Der Treugeber nimmt die Abtretung hiermit an. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch den Rücktritt der Treuhandkommanditistin vom Treuhandvertrag für den Fall, dass die Kommanditeinlage nicht oder nur teilweise gezahlt wird.
- (5) Die Treuhandkommanditistin tritt für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen bzw. der Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile an der Gesellschaft an die Treugeber ab, und zwar in Höhe der vom jeweiligen Treugeber eingezahlten Einlage. Der Treugeber nimmt die Abtretung an, die aufschiebend bedingt ist.

§ 3

Einzahlung der Einlage

- (1) Der Treugeber ist verpflichtet, die im Zeichnungsschein genannte Einlage entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrags auf das Konto der Gesellschaft zu zahlen. Er gibt der Treuhandkommanditistin eine Ermächtigung zum Einzug des Zeichnungsbetrages.



- (2) Leistet ein Treugeber seine Einzahlungen nicht fristgerecht, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Zinspflicht tritt ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt unberührt. Dem säumigen Treugeber bleibt es vorbehalten, keinen oder einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen. Ein von der Treuhandkommanditistin geltend gemachter Verzugsschadensersatz steht der Gesellschaft zu.
- (3) Werden die Einzahlungen eines Treugebers auf seinen Zeichnungsbetrag trotz Mahnung und Nachfristsetzung samt Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Treuhandkommanditistin ermächtigt, von dem Treuhandvertrag mit dem säumigen Treugeber zurückzutreten. Die weiteren Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag.

§ 4 Freistellung

Der Treugeber stellt die Treuhandkommanditistin von jeglicher Verpflichtung aus der Kommanditbeteiligung sowie von allen Verpflichtungen frei, die bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhandvertrags und des Gesellschaftsvertrags entstehen. Dies gilt auch im Falle des Wiederauflebens der Haftung, sofern an die Treuhandkommanditistin Ausschüttungen geleistet wurden (§ 172 HGB).

§ 5 Vergütung der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der Treuhänderfunktionen eine Vergütung gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Gesellschaft die für die Abwicklung der Treuhandaufgaben erforderliche EDV zur Verfügung stellt, für diese verantwortlich ist und deren Kosten übernimmt.

§ 6 Haftung der Treuhandkommanditistin

- (1) Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.
- (2) Die Treuhandkommanditistin hat das Beteiligungsangebot und die darin enthaltenen Angaben keiner eigenen Prüfung unterzogen. Der Treugeber erkennt an, dass eine derartige Verpflichtung auch nicht bestanden hat.

Die Treuhandkommanditistin haftet nicht für den Inhalt des Beteiligungsangebots, die Angaben zur Wirtschaftlichkeit, die Werthaltigkeit und die steuerlichen Folgen der Beteiligung. Der Treugeber und die Treuhandkommanditistin sind sich darüber einig, dass die Treuhandkommanditistin keine Haftung für die Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft oder dafür übernimmt, dass die Vertragspartner der Gesellschaft die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Die Treuhandkommanditistin haftet nicht für die Ertragsfähigkeit des Anlagevermögens der Gesellschaft, insbesondere nicht für den Eingang der prospektierten Erträge bzw. die Einhaltung der prospektierten Kosten und Aufwendungen.

- (3) Die Treuhandkommanditistin haftet – auch für ein vor dem Abschluß des Treuhandvertrags liegendes Verhalten – nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Treuhandvertrag

- (4) Schadenersatzansprüche gegen die Treuhandkommanditistin bestehen nur, soweit der Treugeber nicht in zumutbarer Weise auf andere Weise Ersatz verlangen kann. In jedem Fall ist der Umfang der Haftung auf die jeweilige Höhe des von der Treuhandkommanditistin für den Treugeber gezeichneten Kapitals begrenzt.
- (5) Schadenersatzansprüche verjähren drei Jahre nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährungsfrist gilt. Der Treugeber hat seine Ansprüche innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung schriftlich geltend zu machen.
- (6) Personen oder Unternehmen, die im Rahmen der Investitionsphase der Gesellschaft auftreten, sind nicht Erfüllungsgehilfen der Treuhandkommanditistin im Sinne des § 278 BGB.

§ 7

Rechtsnachfolge

- (1) Der Treugeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag, einschließlich der durch diesen Treuhandvertrag vermittelten rechtlichen Stellung gegenüber der Gesellschaft mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Treuhandkommanditistin, auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung der Treuhandkommanditistin kann aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der übertragende Treugeber gegenüber der Treuhandkommanditistin nicht schriftlich und unwiderruflich auf alle Rechte und Forderungen gegenüber der Treuhandkommanditistin verzichtet.
- (2) Beim Tod eines Treugebers gelten die Regelungen des Gesellschaftsvertrages für den Fall des Todes eines Kommanditisten entsprechend.

§ 8

Beendigung des Treuhandvertrages

- (1) Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Treugeber ist berechtigt, den Treuhandvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, erstmals zum 31.12.2005. Sein Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung hat schriftlich, per eingeschriebenem Brief gegenüber der Treuhandkommanditistin zu erfolgen.
- (2) Wird die Kommanditbeteiligung der Treuhandkommanditistin um den dem Treugeber zuzurechnenden Anteil der Kommanditbeteiligung vermindert, insbesondere in den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen der Kündigung oder des Ausschlusses, endet zugleich der Treuhandvertrag, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.
- (3) Die Kündigung des Treuhandvertrages bewirkt alleine nicht den Wegfall der aus dem Gesellschaftsvertrag folgenden Rechte und Pflichten des Treugebers. Endet der Treuhandvertrag, ohne dass zugleich (wie bei den im Gesellschaftsvertrag geregelten Fällen der Kündigung oder des Ausschlusses) die Kommanditbeteiligung vermindert wird, so wird nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Treugeber direkt als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt, sofern nicht die Kommanditbeteiligung der Treuhandkommanditistin auf einen Dritten, z. B. einen anderen Treuhandkommanditisten, im Wege der Sonderrechtsnachfolge übertragen wird.



§ 9

Treugeberregister, Datenschutz

- (1) Die Treuhandkommanditistin hat über sämtliche Treugeber ein Register mit Namen, Beruf, Anschrift, übernommener Beteiligungssumme, Bankverbindung, Wohnsitzfinanzamt und Steuernummer zu führen.
- (2) Der Treugeber ist verpflichtet, bei Änderung der im Treugeberregister eingetragenen Angaben der Treuhandkommanditistin unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen.
- (3) Der Treugeber ist jederzeit zur Einsicht der ihn betreffenden Daten im Treugeberregister berechtigt. Der Treuhänder ist darüber hinaus nicht berechtigt, anderen Personen als dem geschäftsführenden Kommanditisten Einblick in das Treugeberregister zu gewähren, sofern nicht der Treugeber diese ausdrücklich bevollmächtigt hat oder eine gerichtlich vollstreckbare Anordnung vorliegt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für Mitarbeiter der Finanzbehörden und für Personen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind und als Berater der Gesellschaft tätig sind.
- (4) Der Treugeber stimmt der Erfassung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrages zu und erklärt sich damit einverstanden, dass in die Beschaffung des Gesellschaftskapitals einbezogene Personen Daten über die Gesellschaft und die Treugeber erhalten.

§ 10

Schlußbestimmungen

- (1) Schriftliche Mitteilungen an den Treugeber erfolgen durch einfachen Brief an die im Zeichnungsschein angegebene Adresse. Der Treugeber kann seine Adresse durch schriftliche Mitteilung an die Treuhandkommanditistin abändern. Die Abänderung wird wirksam zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Treuhandvertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Treuhandvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Vorschrift am nächsten kommt. Dies gilt auch für die ergänzende Vertragsauslegung.
- (4) Treugeber und Treuhandkommanditistin werden Abschluß und Inhalt dieses Treuhandvertrags vertraulich behandeln. Von der Vertraulichkeitsverpflichtung bleiben unberührt die Offenlegung des Treuhandverhältnisses gegenüber den Steuerbehörden oder sonstige vom Gesetz zwingend vorgeschriebene Fälle.

Mittelverwendungskontrollvertrag

Mittelverwendungskontrollvertrag

zwischen

**HIH Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft,
Agnesstraße 1-5, 80801 München
vertreten durch den Geschäftsführer**

Herrn Dipl.-Kfm. Walter Hornauer

**- im folgenden Auftragnehmer genannt -
und**

**GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG,
Niedermayerstraße 8, 84028 Landshut
vertreten durch**

Herrn Markus Fischer

- im folgenden Auftraggeber genannt -

Präambel

Der Auftraggeber beabsichtigt, im Rahmen seiner Vermögensverwaltung, Gewerbeimmobilien zu erwerben und zu verwalten sowie ein Wertpapierportfolio aufzubauen und zu verwalten. Dabei werden sich am Auftraggeber konzeptgemäß eine Vielzahl von Gesellschaftern beteiligen.

Der Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass Einzahlungen der beitretenden Gesellschafter ausschließlich auf das in dem Zeichnungsschein angegebene Konto der Gesellschaft zu leisten sind, über welches ausschließlich der geschäftsführende Kommanditist gemeinsam mit dem Auftragnehmer, der zugleich Treuhandkommanditist ist, verfügen kann.

Zweck des vorliegenden Vertrages ist die Regelung der Auszahlungen von diesem Gesellschaftskonto.

Gegenstand ist ferner die Mittelfreigabe von Erlösen des Auftraggebers aus dessen laufendem Geschäft, soweit diese auf Konten der Gesellschaft eingehen und reinvestiert werden sollen.

§ 1

Aufgaben des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer gibt die Mittel frei, die die beitretenden Gesellschafter zur Erfüllung ihrer Einlageverpflichtung auf das Konto der Gesellschaft, über welches nur der geschäftsführende Kommanditist gemeinsam mit dem Auftragnehmer verfügen kann, eingezahlt haben, oder die als Erlöse auf einem Konto der Gesellschaft eingegangen sind und für Re-Investitionen verwendet werden.
- (2) Der Auftragnehmer verwendet die eingegangenen Beträge
 - a) für die Zahlung der Haftungsvergütung an die Komplementärin gemäß Gesellschaftsvertrag
 - b) für die Zahlung der Geschäftsführervergütung an den geschäftsführenden Kommanditisten gemäß Gesellschaftsvertrag
 - c) für die Zahlung der Treuhandvergütung an die Treuhandkommanditistin gemäß Gesellschaftsvertrag
 - d) für die Zahlung weiterer Dienstleistungsgebühren gemäß den jeweiligen Verträgen zwischen dem Auftraggeber und den Dienstleistern (z.B. Vertrieb; Steuerberatung).

Hierbei ist nicht Voraussetzung, dass die Empfänger ihre Leistungen bereits vollständig erbracht haben.



- (3) Restliche Beträge sind nach den Grundsätzen des § 8 des Gesellschaftsvertrages unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Anlageausschusses und eventueller Beschlüsse der Gesellschafterversammlung für Investitionen zu verwenden. Dabei befolgt der Auftragnehmer die Anlageentscheidungen des Anlageausschusses ohne weitere Prüfung.

- (4) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über den Stand des Kontos geben, also über alle getätigten Einnahmen und Auszahlungen.

Er wird jährlich nach Abschluß des Geschäftsjahres einen Bericht über seine Tätigkeit vorlegen und dabei Mittelherkunft und -verwendung darstellen.

- (5) Nicht Gegenstand dieses Vertrages und nicht Aufgabe des Auftragnehmers ist die Freigabe von Mitteln, soweit diese für laufende Ausgaben für den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers (z.B. Miete, Personalkosten, EDV-Kosten, Steuern) benötigt werden.

§ 2

Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein Konto einzurichten und mit der Bank zu vereinbaren, dass ausschließlich der geschäftsführende Kommanditist gemeinsam mit dem Auftragnehmer über dieses Konto verfügen kann.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche Verträge, Geschäftspapiere und Informationen zu überlassen, die der Auftragnehmer für die Durchführung des Auftrages für notwendig erachtet, und zwar so rechtzeitig, dass dem Auftragnehmer noch eine angemessene Bearbeitungszeit verbleibt.

§ 3

Vergütung

Der Auftragnehmer erhält eine jährliche Vergütung von € 16.000,- zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer, zahlbar vierteljährlich zum Ende eines Kalendervierteljahres.

§ 4

Auftragsdurchführung/Haftung/Verjährung

- (1) Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen.
- (2) Der Auftragnehmer hat keine weitergehenden Prüfungspflichten, insbesondere prüft er nicht die Bonität von Vertragsparteien des Auftraggebers, nicht die Angemessenheit von Leistungen, die an andere Vertragsparteien zu zahlen sind, nicht, ob irgendwelche Leistungen notwendig, zweckdienlich oder sinnvoll erscheinen, generell nicht den Inhalt anderweitiger Verträge.

Der Auftragnehmer prüft nicht die Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen und Entscheidungen des Auftraggebers. Er haftet daher nicht für den Eintritt von wirtschaftlichen, steuerlichen oder sonstigen Zielen, die der Auftraggeber oder dessen Gesellschafter verfolgen. Der Auftragnehmer prüft nicht und haftet nicht für die Geschäftsführung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer prüft auch nicht die Anlageentscheidungen des Anlageausschusses, auch nicht daraufhin, ob diese in Übereinstimmung mit den Anlagegrundsätzen stehen, wie sie im Gesellschaftsvertrag niedergelegt sind.

Mittelverwendungskontrollvertrag

- (3) Personen oder Unternehmen, die für den Auftraggeber zur Durchführung von dessen Geschäftstätigkeit auftreten, sind nicht Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers i.S.d. § 278 BGB.
- (4) Die Summe sämtlicher Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag ist auf einen Betrag von € 1.000.000,- begrenzt. Dies gilt nicht für Ansprüche, die aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit resultieren.
- (5) Schadensersatzansprüche aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem der Anspruch entstanden ist, soweit nicht Gesetz oder Rechtsprechung eine kürzere Verjährung vorsehen oder ermöglichen. Schadensersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung vom Schaden gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.
- (6) Etwaige Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer können erst dann geltend gemacht werden, wenn anderweitiger Ersatz nicht zu erlangen ist.
- (7) Eine Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, wenn ein Schaden durch nicht oder verspätet erfüllte Informationspflichten des Auftraggebers entsteht.

§ 5

Dauer des Vertrages/Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, erstmals zum 31.12.2005. Eine vorzeitige Kündigung kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 6

Besondere Hinweise

Der Auftraggeber weist im Rahmen seiner ihm obliegenden Sorgfalt- und Aufklärungspflichten auf folgendes hin:

- (1) Aktien, Aktienfonds und ähnliche Anlagen unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken im Falle von Kursrückgängen gegenüberstehen.
- (2) Der Auftragnehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Gesellschaft eine Kommanditgesellschaft ist, bei der nur der bei Vertragsabschluß im Handelsregister eingetragene Komplementär unbeschränkt haftet; alle anderen Gesellschafter sind Kommanditisten, und haften nur mit der übernommenen Haftenlage.
- (3) Die Aufgaben des Auftragnehmers sind in § 1 dargestellt. Darüber hinausgehende Prüfungen sind nicht Aufgabe des Auftragnehmers und werden von ihm auch nicht vorgenommen, auch nicht, wenn und soweit die Gesellschaft selbst weitere Prüfungen versprochen hat oder vornehmen will.
- (4) Der Auftragnehmer prüft ausdrücklich auch nicht die etwaige Wirtschaftlichkeit von Verträgen oder die Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen oder anderen Vertragsparteien des Auftraggebers. Es ist nicht Aufgabe des Auftragnehmers, das zugrundeliegende Prospektmaterial oder andere Verträge zu prüfen.



(5) Zu den Aufgaben des Auftragnehmers gehört nicht, zu prüfen,

- ob die Beteiligung eines Gesellschafters wirtschaftlich oder steuerlich sinnvoll ist,
- ob der von dem sich beteiligenden Gesellschafter erhoffte oder erwartete Erfolg eintreten kann oder wird, weder in wirtschaftlicher noch in steuerlicher Hinsicht,
- ob die Investitionen als solche durchführbar sind,
- ob die Gesellschaft durch die Geschäftsführung wirtschaftlich geführt wird oder
- ob die abgeschlossenen und abzuschließenden Verträge des Auftraggebers sinnvoll sind und/oder angemessen vergütet werden.

§ 7

Weitere Vereinbarungen

- (1) Der Auftragnehmer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Soweit Verträge oder Geschäftspapiere in ausländischer Sprache geführt werden, kann der Auftragnehmer deutschsprachige Übersetzungen auf Kosten des Auftraggebers verlangen. Dabei etwa entstehende Übersetzungsfehler gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.
- (3) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten ist München, soweit dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sollen durch solche ersetzt werden, die den unwirksamen Bestimmungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten kommen. Das gleiche gilt für eine etwaige Vertragslücke.

Zahlungsplan

Zahlungsplan für die Fondsnebenkosten des GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG

I. Zeichnung von Gesellschaftskapital mit Anzahlung von 15 %

1. Die Anzahlung wird nach folgendem Schlüssel verteilt:

Gruppe A	
- Vertriebsprovision (9,0 %)	60,40 %
- Eigenkapitalvermittlungsgebühr (3,0 %)	20,13 %
- Initiativleistungsgebühren (1,16 %)	7,79 %
- Vertriebsabrechnung (1,16 %)	7,79 %
- Lay-out und Internetbegleitung (0,58 %)	3,89 %

2. Aus den Ratenzahlungen werden bezahlt:

a) Die ersten sechs Raten werden nach folgendem Schlüssel verwendet:

Gruppe B	
- Werbe- und Marketingaufwendungen (2,32 %)	16,74 %
- Anlageausschuß (1,16 %)	8,37 %
- Vergütung der Geschäftsführung (1,39 %)	0,03 %
- Vergütung d. Treuhandkommanditisten (6,38 %)	46,03 %
- Rechtsberatung (1,74 %)	12,55 %
- Steuerberatung (0,87 %)	6,28 %

b) Die siebte Rate wird nach folgendem Schlüssel verwendet:

- Vergütung der Treuhandkommanditisten	50 %
- Rechtsberatung	50 %

c) Die nachfolgenden Raten werden wie folgt verwendet:

- (1) 40 % der eingehenden Geldbeträge werden angelegt
- (2) 60 % der eingehenden Geldbeträge werden nach dem Schlüssel in lit 2 a) verteilt.



II. Zeichnung von Gesellschaftskapital ohne Anzahlung von 15%

1. Einzahlungen im 1. Jahr
Im ersten Jahr werden alle Einzahlungen für die Fondsnebenkosten verwendet.

Die Verteilung erfolgt wie folgt:

- Gruppe A 50 %
- Gruppe B 50 %

Innerhalb der Gruppen erfolgt die Verteilung nach den oben genannten Schlüsseln. Die Einzahlungen im siebten Monat, die auf die Gruppe B entfallen, werden nach dem Schlüssel in Tz. I Ziff. 2 b verteilt.

2. Einzahlungen im 2. – 4. Jahr
Im 2. – 4. Jahr werden 20 % der eingehenden Geldbeträge angelegt und 80 % wie folgt verteilt:

- Gruppe A 50 %
- Gruppe B 30 %

Innerhalb der Gruppen erfolgt die Verteilung nach den oben genannten Schlüsseln.

3. Einzahlungen ab dem 5. Jahr
Ab dem 5. Jahr werden 30 % der eingehenden Geldbeträge angelegt und 70 % nach den Schlüssel in Tz. II Ziff. 2 verteilt. Die Zuweisung an die Gruppe A erfolgt solange, bis die Mitglieder der Gruppe ihre vertragsgemäßen Vergütungen erhalten haben; danach steht die Vergütung den Mitgliedern der Gruppe B nach dem bekannten Schlüssel zu.

III. Fälligkeit

Die Abrechnungen erfolgen wöchentlich.



Zeichnung

Einen Leitfaden zur Zeichnung dieses Beteiligungsangebots sowie sämtliche mit einer Zeichnung verbundenen Unterlagen finden Sie in diesem Abschnitt des Emissionsprospektes.



Leitfaden

Leitfaden zur Zeichnung

Zeichnungserklärung

Der Anleger beteiligt sich über die Treuhandkommanditistin, die HIH Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft, an der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG. Hierzu sind folgende Unterlagen eigenhändig zu unterschreiben:

1. Zeichnungsschein

Mit der Unterzeichnung des Zeichnungsscheins beauftragt der Anleger, die HIH Treuhand GmbH, für ihn eine Kommanditbeteiligung als Treuhänder zu erwerben. Als Annahmestätigung wird jedem Anleger nach Vorliegen der vollständigen Zeichnungsunterlagen ein vom Treuhänder gegengezeichnetes Exemplar des Zeichnungsscheins übersandt.

2. Widerrufsbelehrung

Einem Anleger steht gemäß § 312 BGB unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zum Widerruf seiner Beitrittserklärung zu. Dieses Widerrufsrecht ist befristet bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Aushändigung der Widerrufsbelehrung. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Anleger den Erhalt der entsprechenden Widerrufsbelehrung, durch die allein jedoch kein Widerrufsrecht eingeräumt wird. Maßgeblich ist insoweit die gesetzliche Regelung in § 312 BGB.

§ 312 BGB lautet auszugsweise:

- (1) Bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluß der Verbraucher
 1. durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung,
 2. anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmens durchgeführten Freizeitveranstaltung oder
 3. im Anschluß an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden ist (Haustürgeschäft), steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu.
- (2) Das Widerrufs- oder Rückgaberecht besteht unbeschadet anderer Vorschriften nicht (...), wenn
 1. im Falle von Absatz (1) Nr. 1 die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluß des Vertrages beruht, auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind. (...)

Eine ausdrückliche Widerrufsbelehrung befindet sich bei den Zeichnungsunterlagen.

3. Beratungsprotokoll

Der Anleger erhält ein Beratungsprotokoll, das den Inhalt des Beratungsgesprächs zwischen dem Anlageberater und dem Anleger wiedergibt.



Zeichnung

Informations- und Beratungsprotokoll

über die Zeichnung einer Beteiligung an der
GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG (nachfolgend Beteiligung)

Vertragsnummer:

Vermittlernummer:

Hiermit möchte ich,

Name

Vorname

wohnhaft

Geburtsdatum

E-Mail-Adresse

Arbeitgeber

Beruf

monatliches Nettoeinkommen

seit

E-mail

Telefon

als Interessent für eine Beteiligung an der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG das Folgende bestätigen:

I. Informationen zum Angebot der Beteiligung

Ich bin am und am über die Beteiligung beraten worden.

Grundlage der Beratung war der Emissionsprospekt vom 17.12.2003 und der Zeichnungsschein, die mir am

übergeben wurden und die am besprochen wurden:

Ich bestätige durch meine Unterschrift, daß ich den Emissionsprospekt insbesondere mit Darstellung der beabsichtigten Investitionen, der Chancen und Risiken, dem steuerlichen und rechtlichen Konzept, dem Gesellschaftsvertrag, dem Treuhandvertrag und dem Mittelverwendungskontrollvertrag erhalten habe.

II. Erfahrung mit Kapitalanlagen

Ich habe Erfahrung mit Kapitalanlagen: ja nein

III. Interesse bezüglich der Kapitalanlage

Ich bin interessiert an

IV. Belehrung

Ich bin ausdrücklich über das Folgende belehrt worden:

1. Das Beteiligungsangebot eröffnet mir die Chance, mich mittelbar über einen Treuhänder an einem Unternehmen zu beteiligen, das in Gewerbeimmobilien, in Wertpapiere (Aktienfonds, Rentenfonds und Immobilienfonds) und in Venture Capital bzw. Private Equity investiert. Es handelt sich nicht um eine mündelsichere Kapitalanlage.
2. Es erfolgen jedoch – anders als bei herkömmlichen Anlagen wie Festgeldern – keine feststehenden Zinszahlungen. Das Ergebnis hängt von zahlreichen – im jetzigen Zeitpunkt nicht bestimmbar – Faktoren ab, die auch Risiken enthalten, die das erwartete Ergebnis wesentlich in Frage stellen können. Zudem können Veränderungen in der Gesetzgebung, der steuerlichen Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung Auswirkung auf Ertrag und Werthaltigkeit der Beteiligung haben.
3. Die Beteiligung setzt einen langfristigen Investitionswillen voraus. Die Beteiligung ist nicht geeignet als kurzfristige Investition mit kurzfristiger Verfügbarkeit der angelegten Gelder.

Unterschrift des Anlegers



Informations- und Beratungsprotokoll

über die Zeichnung einer Beteiligung an der
GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG (nachfolgend Beteiligung)

4. Auf die Darstellung der Chancen und Risiken im Emissionsprospekt sowie auf alle für meine Beteiligung wichtigen Vertragsinhalte bin ich in ausreichender Weise und ohne Zeitdruck hingewiesen worden. Hiervon habe ich Kenntnis genommen. Dieses bestätige ich mit meiner Unterschrift. Den Emissionsprospekt habe ich vor Zeichnung erhalten.
5. Mündliche Abreden sind keine getroffen worden; es sind keine abweichenden Zusicherungen gegeben worden.

V. Zeichnungsbetrag

Nach eingehender Beratung und Durchsicht des Emissionsprospektes beteilige ich mich an der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG mit

_____ Euro zzgl. 5 % Agio, insgesamt _____ Euro.

VI. Schriftverkehr über Internet

Ich bin damit einverstanden, daß der Schriftverkehr zwischen der Beteiligungsgesellschaft bzw. dem Treugeber und mir – z.B. Einladungen zur Gesellschafterversammlung, Abstimmungen, Berichtswesen - soweit wie möglich mittels Internet abgewickelt wird.

VII. Datenspeicherung

Ich bin damit einverstanden, daß die von mir mitgeteilten persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert und ausschließlich zu meiner Betreuung sowie zur Verwaltung meiner Gesellschaftsbeteiligung durch die von der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG damit beauftragten Dritten verwendet werden.

VIII. Widerrufsrecht

Ich bin darüber belehrt worden, daß mir nach Unterschriftsleistung ein Widerrufsrecht von zwei Wochen zusteht. Auf die Widerrufsbelehrung wird insofern Bezug genommen.

IX. Legitimation

Der Berater wurde von der GA Global Asset Fund GmbH & Co. KG angewiesen und beauftragt, die Identität des vor ihm anwesenden Anlegers zu prüfen. Diese Prüfung wurde durch Einsicht in das unten aufgeführte amtliche Dokument vorgenommen. Der Berater bestätigt, daß der Zeichner den Zeichnungsschein in Gegenwart des Beraters vor Unterschriftsleistung gelesen und selbst unterzeichnet hat, und über die Angaben im Prospekt und Zeichnungsschein hinaus keine Zusicherungen gegeben oder Nebenabreden getroffen wurden.

Personalausweis Reisepaß

Ausstellende Behörde _____

Land _____

Ausweisnummer _____

Ausgestellt am _____

Ort, Datum

Unterschrift des Anlegers

Ort, Datum

Unterschrift des Beraters



Notizen





Notizen





Überreicht durch: